

Dr. Mag. (FH) Egger

Graz, 08.07.2021

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8 040945/2008/0077

Betreff: CREATIVE INDUSTRIES STYRIA GmbH

1. Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz
 gem. § 87 (4) des Statuts der Landeshauptstadt Graz
 in der ordentlichen Generalversammlung am 14.07.2021;
 (Jahresabschluss 2020 und Gesellschaftsvertragsanpassung)
2. Anteilserhöhung Stadt Graz

Ad Punkt 2.

Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß § 87 Abs 2
 des Statutes der Landeshauptstadt Graz;
 Mindestanzahl der Anwesenden: 32,
 Zustimmung von zumindest
 25 Mitglieder des Gemeinderates

1. ordentliche Generalversammlung

Am 14.07.2021 soll die ordentliche Generalversammlung der Creative Industries Styria GmbH (im Folgenden CIS) mit folgender Tagesordnung stattfinden:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls vom 09. Dezember 2020
4. Bestätigung der Tagesordnungspunkte
5. Änderung der Errichtungserklärung der Creative Industries Styria GmbH in der Überschrift sowie in den Punkten Erstens, Fünftens, Siebentens, Achters, Neuntens, Zehntens, Fünfzehntens und Sechzehntens, wie in der Beilage ./A dargestellt, und zwar dergestalt, dass die durchgestrichenen in roter Farbe gedruckten Worte, Wortteile sowie Satz- und Sonderzeichen aufgehoben werden, die doppelt unterstrichenen in blauer Farbe gedruckten Worte, Wortteile sowie Satz- und Sonderzeichen hinzugefügt werden und die nicht besonders farbig gekennzeichneten beziehungsweise nicht durchgestrichenen oder nicht doppelt unterstrichenen Passagen unverändert bleiben
6. Bestellung eines weiteren Mitgliedes der Stadt Graz im Aufsichtsrat durch Ablauf der Funktionsperiode
7. Jahresabschluss 2020

- 7.1. Präsentation des Jahresabschlusses durch MMag. Armin Hierzer, ARTG Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
- 7.2. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Gewinnverwendungsbeschluss (Beschlussfassung)
- 7.3. Entlastung der Geschäftsführung für 2020 (Beschlussfassung)
- 7.4. Entlastung des Aufsichtsrats für 2020 (Beschlussfassung)
8. Beschlussfassung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2021
9. Berichterstattung durch die Geschäftsführung
 - 8.01_Strategisches Ziel- und Indikatorensystem
 - 8.02_Allgemeiner Bericht
 - 8.03_Status Liquidität und Finanzierung (Soll-Ist-Vergleich)
 - 8.04_Status Projekte
10. Allfälliges

Auszug aus dem Soll-Ist-Vergleich 2020:

Laut des von der Creative Industries Styria GmbH übermittelten Jahres Soll-Ist-Vergleiches 2020 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen der Jahres G&V 2020 wie folgt dar:

	Budget Gesamtjahr bzw Dez 2020	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2020	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
Umsatzerlöse	1.309	1.105	-204	-15,58
Leistungsentgelte Stadt Graz	0	0	0	
in Umsätzen ausgew GesZuschüsse	190	140	-50	-26,32
aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz	0	0	0	
Personalaufwand	565	551	-14	-2,48
Sachaufwand	718	521	-197	-27,44
EBDIT	26	33	7	26,92
Abschreibung	31	31	0	0,00
EBIT	-5	2	7	-140,00
Zinsen	0	0	0	
Ertragsteuer	2	2	0	0,00
Auflösung Kapitalrücklage	7	0	-7	-100,00
Ergebnis	0	0	0	
Investitionen	40	48	8	20,00

Umsatz, sonstige Erlöse:

Aufgrund covidbedingter geringerer Projektaktivitäten tw. Nichtausnutzung von zugesagten Förderungen

Sach-Personalaufwand:

Insb. niedrigerer Sachaufwand aufgrund og. Faktoren.

Ad TOP 5) Gesellschaftsvertragsänderung

Infolge der beabsichtigten und unter Punkt 2. näher beschriebenen Anteilserhöhung durch die Stadt Graz soll auch der Gesellschaftsvertrag angepasst bzw. aktualisiert werden. Es wird vorgeschlagen die Anpassung des Gesellschaftsvertrages (Entwurf) (Beilage 2) vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzulegen.

Ad TOP 6) Bestellung eines weiteren Mitgliedes der Stadt Graz im Aufsichtsrat

Die Gesellschafteranteile der Stadt Graz an der Gesellschaft erhöhen sich vorbehaltlich dieser Beschlussfassung von 10% auf 39%.

In diesem Zusammenhang ändert sich auch der Verteilungsschlüssel im Aufsichtsrat wie folgt:

SFG/Land	3 Mitglieder (bisher 4 Mitglieder)
Stadt Graz	2 Mitglieder (bisher 1 Mitglied)
WK	1 Mitglied

Demnach wird von der Stadt Graz ein zusätzliches Mitglied in den Aufsichtsrat nominiert.

Es wird vorgeschlagen, Frau Arch. DI Marion WICHER, zur Aufsichtsrätin zu wählen. Dies soll mit sofortiger Wirkung und für die restliche Funktionsperiode des Aufsichtsrates, somit bis zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023, erfolgen. Die Wahl des Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt aufgrund der Anteilserhöhung der Stadt Graz an der CIS.

Hinsichtlich der Nominierung wird auf das parallele Stück der Präsidialabteilung GZ: Präs. 048108/2008/0014 verwiesen.

Ad TOP 7) Jahresabschluss 2020, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für 2020

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der Creative Industries Styria GmbH wurde durch die ARTG (Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H.) in Graz erstellt und ist samt Vorjahresvergleichsziffern beigelegt.

Die Creative Industries Styria GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 02.03.2005 gegründet (die Umfirmierung erfolgte am 20.06.2007) und ist im Firmenbuch beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz unter FN 260322b als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen. Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Graz-Stadt unter der Steuernummer 236/0797 geführt.

Unternehmensgegenstand ist laut Gesellschaftsvertrag der Betrieb einer Netzwerkgesellschaft für den Bereich Kreativwirtschaft in der Steiermark.

Der Sitz der Gesellschaft ist in 8020 Graz, Marienplatz 1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 und wird am Bilanzstichtag 31.12.2020 zu

- 80% von der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG)
- 10% von der Wirtschaftskammer Steiermark

– 10% von der Landeshauptstadt Graz gehalten.

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2020 durchschnittlich 12 ArbeitnehmerInnen.

Die Geschäftsführung wird seit 13.08.2007 von Herrn Mag. Eberhard Schrempf wahrgenommen.

Von der Stadt Graz, Bürgermeisteramt, wurde im Geschäftsjahr 2020 insgesamt ein Betrag von EUR 290.000,00 (Subventionen) ausbezahlt. Davon entfielen auf die Projekte „Designmonat Graz“ EUR 30.000,-, „designforum Steiermark“ EUR 60.000,- sowie „City of Design Netzwerkaktivitäten 2020“ EUR 51.000,-.

Die Wirtschaftskammer Steiermark leistet zur Abdeckung des laufenden Abganges einen jährlichen Gesellschafterzuschuss idHv EUR 50.000,00.

Die Bilanzsumme beträgt EUR 1.519.295,94 (im Vorjahr: EUR 1.511.214,80), das bilanzielle Eigenkapital erhöhte sich im Jahr 2020 von EUR 290.983,24 auf EUR 340.983,24.

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 beträgt EUR 16.983,24 (im Vorjahr: EUR 16.983,24) und soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2019 idHv EUR 16.983,24 enthalten.

Ergebnis der Prüfung – Bestätigungsvermerk

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde seitens des Abschlussprüfers, ARTG Wirtschaftsprüfer & Steuerberater, Graz, das Prüfurteil und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss inkl. Lagebericht entspricht somit dem Gesetz, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für 2020

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Prüfberichts wird vorgeschlagen der Geschäftsführung der Creative Industries Styria GmbH, Mag. Eberhard Schrempf und dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen.

Ad TOP 8) Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2021

In der Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft wurde die Empfehlung abgegeben die CONFIDA Graz Steuerberatung GmbH, Herrengasse 13, 8010 Graz, als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2021, in der Generalversammlung zu bestellen.

Gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 114/2020, ist es erforderlich, dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, Stadtrat Dr. Günter Riegler bzw. im Fall seiner Verhinderung das an diesem Tag vertretungsbefugte Mitglied des Stadtsenates, in der ordentlichen Generalversammlung am 14.07.2021 die Ermächtigung zur Stimmabgabe zu erteilen.

2. Anteilserhöhung der Stadt Graz; Abtretungsvertrag; Finanzierungsvertrag

Die Kreativwirtschaft gehört zu den am stärksten wachsenden Wirtschaftssektoren, die stark steigende Nachfrage nach kreativen Dienstleistungen ist ein globales Phänomen. Creative Industries liefern entscheidende Impulse für die Entwicklung von neuen Produkten und Services und steigern damit nicht nur die Innovationskraft und Wertschöpfung, sondern schaffen und sichern auch Arbeitsplätze. Im internationalen Wettbewerb verleiht die Kreativwirtschaft einem Wirtschaftsstandort entscheidende Mehrwerte, auf dem Weg in eine resiliente, nachhaltige und digitale Zukunft kommt ihr eine besondere Rolle zu. Nicht zuletzt löst sie positive, über ihre eigene Wirtschaftsleistung hinausgehende Crossover-Effekte auf die gesamte Wirtschaft, das Innovationssystem, die Regionalentwicklung, die öffentliche Verwaltung und die Gesellschaft im Allgemeinen aus.

Generell gilt die Kreativwirtschaft als ein urbanes Phänomen. Der KMU Forschung Austria zufolge sind 50% der Kreativen in Graz ansässig, zwei Drittel im Großraum Graz, während sich das verbleibende Drittel auf die anderen steirischen Bezirke verteilt. Daher spielt die Stadt Graz auch eine besonders große Rolle: Rund 2.310 Kreativunternehmen sind laut KMU Forschung Austria in der Stadt Graz angesiedelt, was nicht nur die Hälfte aller steirischen Kreativunternehmen, sondern auch 15% aller Unternehmen in Graz insgesamt ausmacht. In der Grazer Kreativwirtschaft sind 9.610 Menschen beschäftigt und damit mehr als die Hälfte aller Beschäftigten der gesamten steirischen Kreativwirtschaft. Ihr Umsatz beläuft sich auf rund EUR 1,16 Mrd., während die gesamte steirische Kreativwirtschaft rund EUR 2 Mrd. an Umsatz pro Jahr erwirtschaftet. Die Bruttowertschöpfung der Kreativwirtschaft in der Stadt Graz liegt bei EUR 560 Mio. Des Weiteren reiht sich Graz in dem Städtevergleich „Kultur und Kreativität“, welcher im Oktober 2019 zum zweiten Mal von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurde, in mehreren Kategorien in den Top-Ten unter vergleichbaren Städten in Europa ein. Im europäischen Wettbewerb der Städte ist die Tatsache, dass die Stadt Graz als City of Design sowie als Welterbestätte unter dem gemeinsamen Dach der UNESCO firmiert, nahezu einzigartig. Der Wirtschaftsraum Graz ist somit ein wesentlicher Impulsgeber und treibende Kraft für die Kreativwirtschaft und den Standort.

Als national und international eingebundenes Kreativwirtschafts-Netzwerk der Steiermark ist die Creative Industries Styria GmbH (CIS) einer der wesentlichen Pfeiler für die Kreativwirtschaft in der Steiermark. Die Arbeit der CIS ist darauf ausgerichtet, dass sich die Kreativwirtschaft besser entwickeln kann und sich der Standort Steiermark unter den vergleichbaren europäischen Städten sowie Regionen erfolgreich positioniert. Die Ergebnisse und Aktivitäten der CIS zeigen der KMU Forschung Austria zufolge, dass in der Steiermark im Zeitraum von 2010 bis 2018 die Anzahl an Beschäftigten um 28,5%, der Umsatzerlös um 47,3%, die Bruttowertschöpfung um 63,1% und die Anzahl an kreativen Unternehmen um knapp 13% angestiegen sind. Besonders umfassend zeigt sich im Langzeitvergleich das Wachstum durch das Wirken der CIS in der Stadt Graz: Von 2010 bis 2018 ist der KMU Austria Forschung zufolge ein Anstieg der Beschäftigten um 39%, der Umsatzerlöse um 46%, der Bruttowertschöpfung um 60% und der Anzahl der Kreativunternehmen um 25% zu verzeichnen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Größe, Bedeutung und Strahlkraft der Kreativwirtschaft in Graz stellte der steirische Landesrechnungshof (LRH) im Jänner 2021 im Zuge einer Geschäftstätigkeits- und Gebarungsprüfung der Creative Industries Styria GmbH fest, dass zwei Drittel der Kreativunternehmen im Großraum Graz angesiedelt sind, die Finanzierung der CIS mit rund 70% jedoch durch das Land erfolgt. Der LRH regte, im Hinblick auf eine balanciertere Symmetrie in der Projektfinanzierung, eine Neuverteilung der Finanzierungsbeiträge zwischen den Gesellschaftern Land Steiermark und Stadt Graz an und verwies dabei auf andere Körperschaftübergreifende Finanzierungen wie jene bei der Bühnen Graz GmbH (vormals Theaterholding Graz / Steiermark GmbH). Der erweiterten Wirkungsmessung aller Cluster- und Netzwerksorganisation soll ein von der SFG entsprechend den Empfehlungen des LRH neu erarbeitetes strategisches Ziel- und Indikatorsystem dienen.

Entlang der Empfehlung des LRH trat das Land Steiermark an die Stadt Graz heran und soll nun mit Blick auf die Stärke der Kreativwirtschaft in und für Graz in Abstimmung mit den EigentümervertreterInnen von Stadt Graz und Land Steiermark eine Verschiebung der Gesellschafter- und Finanzierungsanteile von derzeit 80% SFG – Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, 10% Stadt Graz und 10% Wirtschaftskammer Steiermark hin zu 51% SFG – Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, 39% Stadt Graz und 10% Wirtschaftskammer Steiermark vorgenommen werden.

In der Beilage 5, dem Bericht der KMU Forschung Austria, können Details zur Kreativwirtschaft Stadt Graz entnommen werden.

Im Entwurf des Abtretungsvertrags (Beilage 3) ist der Abtretungspreis der Gesellschafteranteile zu entnehmen, dieser beträgt EUR 10.150,00. Es wird vorgeschlagen den Abtretungsvertrag der Gesellschaftsanteile (Beilage 3) bzw. die Anteilserhöhung der Landeshauptstadt Graz vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzulegen.

Die bisherigen projektbezogenen Subventionen der Landeshauptstadt Graz betragen EUR 290.000,00 und wurden vom Bürgermeisteramt angewiesen. Im Zuge der Anteilserhöhung soll nun zusätzlich zu der bestehenden projektbezogenen Förderung idHv EUR 290.000,00 eine jährliche Basisförderung idHv EUR 250.000,00 (Mittelzuführung p.a.) aufgestellt werden, siehe Entwurf des Finanzierungsvertrages (Beilage 4).

Für das Jahr 2021 wird entsprechend dem Wirtschaftsjahr (und nicht Kalenderjahr) mit Juli 2021 die Zahlung der Hälfte der zusätzlich vereinbarten Basisförderungserhöhung idHv EUR 125.000,- – Auszahlung nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung – für das noch kommende Halbjahr im Jahr 2021 seitens der Finanzdirektion der SFG vorgeschlagen.

In Zuge der Anteilsverschiebung wurde ein neuer Finanzierungsvertrag aufgesetzt. Es wird vorgeschlagen den Entwurf des Finanzierungsvertrages (Beilage 4) vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzulegen.

Der für das Jahr 2021 geplante Zuschuss wird über eine Sparbuchentnahme im September 2021 abgedeckt. Es erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt keine budgetmäßige Darstellung.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus gemäß § 87 Abs. 2 und Abs. 4 iVm § 99h des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 114/2020 den

ANTRAG

1.

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 114/2020 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Creative Industries Styria GmbH., Stadtrat Dr. Günter Riegler bzw. im Fall seiner Verhinderung das an diesem Tag vertretungsbefugte Mitglied des Stadtsenates, wird ermächtigt, in der am 14.07.2021 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

- TOP 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3) Genehmigung des Protokolls vom 09.12.2020
- TOP 4) Bestätigung der Tagesordnungspunkte
- TOP 5) Änderung der Errichtungserklärung der Creative Industries Styria GmbH in der Überschrift sowie in den Punkten Erstens, Fünftens, Siebentens, Achtens, Neuntens, Zehntens, Fünfzehntens und Sechzehntens, wie in der Beilage ./A dargestellt, und zwar dergestalt, dass die durchgestrichenen in roter Farbe gedruckten Worte, Wortteile sowie Satz- und Sonderzeichen aufgehoben werden, die doppelt unterstrichenen in blauer Farbe gedruckten Worte, Wortteile sowie Satz- und Sonderzeichen hinzugefügt werden und die nicht besonders farbig gekennzeichneten beziehungsweise nicht durchgestrichenen oder nicht doppelt unterstrichenen Passagen unverändert bleiben
- TOP 6) Bestellung eines weiteren Mitgliedes der Stadt Graz im Aufsichtsrat durch Ablauf der Funktionsperiode
- TOP 7) Jahresabschluss 2020
 - 7.1 Präsentation des Jahresabschlusses durch MMag. Armin Hierzer, ARTG Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
 - 7.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Gewinnverwendungsbeschluss (Beschlussfassung)
 - 7.3 Entlastung der Geschäftsführung für 2020 (Beschlussfassung)
 - 7.4 Entlastung des Aufsichtsrats für 2020 (Beschlussfassung)
- TOP 8) Beschlussfassung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2021
- TOP 9) Berichterstattung durch die Geschäftsführung
 - 9.01_Strategisches Ziel- und Indikatorensystem
 - 9.02_Allgemeiner Bericht
 - 9.03_Status Liquidität und Finanzierung (Soll-Ist-Vergleich)
 - 9.04_Status Projekte

2.

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 114/2020 mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde) beschließen:

- a. Genehmigung des Abtretungsvertrages bzw. Anteilserhöhung an der CIS der Stadt Graz von 10% auf 39%.
- b. Genehmigung des Finanzierungsvertrages und somit einer jährlichen Basisförderung idHv EUR 250.000,- zusätzlich zu der bestehenden projektbezogenen Förderung der Stadt idHv EUR 290.000,-.

Beilagen in Papierform:

1. Vollmacht
2. Entwurf Gesellschaftsvertrag
3. Entwurf Abtretungsvertrag
4. Entwurf Finanzierungsvertrag

Beilagen in elektronischer Form:

5. KMU Forschung Austria – Kreativwirtschaft
6. Jahresabschluss 2020 inkl. Prüf- und Lagebericht
7. Protokoll vom 09.12.2020 (Anmerkung: im Dokument wird fälschlicherweise 2019 als Jahr angegeben, das Protokoll ist jedoch das korrekte vom 09.12.2020)

Die Bearbeiterin:

Alexandra Peterlin, BSc MSc MSc

(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper

(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

Stadtrat Dr. Günter Riegler

(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

am 8. Juli 2021

Der/Die SchriftführerIn:

Aingauer

Der/Die Vorsitzende:

[Handwritten Signature]

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit <u>33</u> Stimmen / <u>8</u> Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>8.7.21</u>			Der/die SchriftführerIn:		
			<i>[Handwritten Signature]</i>		

	Signiert von	Peterlin Alexandra
	Zertifikat	CN=Peterlin Alexandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-07-02T11:02:27+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-07-02T11:23:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-07-02T13:31:56+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

VOLLMACHT

Der Vertreter der Stadt Graz in der Creative Industries Styria GmbH., Stadtrat Dr. Günter Riegler bzw. im Fall seiner Verhinderung das an diesem Tag vertretungsbefugte Mitglied des Stadtsenates, wird ermächtigt, in der am 14.07.2021 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

- TOP 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3) Genehmigung des Protokolls vom 09.12.2020
- TOP 4) Bestätigung der Tagesordnungspunkte
- TOP 5) Änderung der Errichtungserklärung der Creative Industries Styria GmbH in der Überschrift sowie in den Punkten Erstens, Fünftens, Siebentens, Achters, Neuntens, Zehntens, Fünfzehntens und Sechzehntens, wie in der Beilage ./A dargestellt, und zwar dergestalt, dass die durchgestrichenen in roter Farbe gedruckten Worte, Wortteile sowie Satz- und Sonderzeichen aufgehoben werden, die doppelt unterstrichenen in blauer Farbe gedruckten Worte, Wortteile sowie Satz- und Sonderzeichen hinzugefügt werden und die nicht besonders farbig gekennzeichneten beziehungsweise nicht durchgestrichenen oder nicht doppelt unterstrichenen Passagen unverändert bleiben
- TOP 6) Bestellung eines weiteren Mitgliedes der Stadt Graz im Aufsichtsrat durch Ablauf der Funktionsperiode
- TOP 7) Jahresabschluss 2020
 - 7.1 Präsentation des Jahresabschlusses durch MMag. Armin Hierzer, ARTG Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
 - 7.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Gewinnverwendungsbeschluss (Beschlussfassung)
 - 7.3 Entlastung der Geschäftsführung für 2020 (Beschlussfassung)
 - 7.4 Entlastung des Aufsichtsrats für 2020 (Beschlussfassung)
- TOP 8) Beschlussfassung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2021
- TOP 9) Berichterstattung durch die Geschäftsführung
 - 9.01_Strategisches Ziel- und Indikatorensystem
 - 9.02_Allgemeiner Bericht
 - 9.03_Status Liquidität und Finanzierung (Soll-Ist-Vergleich)
 - 9.04_Status Projekte

Für die Stadt Graz:
(gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.07.2021
GZ.: A 8 040945/2008/0077)

Der Bürgermeister:

Gesellschaftsvertrag

Erstens: Mit Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 02.03.2005 wurde eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet

Zweitens: Die Firma der Gesellschaft lautet:

-----Creative Industries Styria GmbH-----

Drittens: Der Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Graz.

Viertens: Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Netzwerkgesellschaft für den Bereich Kreativwirtschaft in der Steiermark.

Die Gesellschaft ist des weiteren zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich erscheinen.

Fünftens: Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausend) und wurde zur Gänze als Bareinlage geleistet.

Sechstens: Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember.

Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils mit 1. (ersten) Jänner eines jeden Jahres und enden am jeweils darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember.

Siebtens:

- a) Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine.
- Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen vertreten.
- Die Generalversammlung kann einzelnen Geschäftsführern im Bestellungsbeschluss auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- b) Die Gesellschaft kann einen Aufsichtsrat haben, der aus mindestens fünf und höchstens neun physischen Personen besteht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden - soweit gesetzlich zulässig - von der Generalversammlung bestellt. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt jeweils drei Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Funktionsperiode aus welchem Grund auch immer aus, hat die Generalversammlung ehestens ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen, dessen Funktion jedoch gleichzeitig mit dem Ablauf der Funktionsperiode der übrigen Aufsichtsratsmitglieder erlischt.
- Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu begleiten und zu überwachen, wobei die Geschäftsführer verpflichtet sind, jederzeit Zutritt und Einsicht in die Geschäftsräume, Geschäftsbücher und die Buchhaltung zu gewährleisten.
- Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- 1) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - 2) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
 - 3) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
 - 4) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
 - 5) Investitionen, die € 40.000,00 (Euro vierzigtausend) an Anschaffungskosten im einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
 - 6) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen Betrag in Höhe von € 40.000,00 (Euro vierzigtausend) im einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
 - 7) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört und den Betrag von € 40.000,00 (Euro vierzigtausend) übersteigt;
 - 8) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
 - 9) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen, Prämien, Tantiemen

und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs 1 des Aktiengesetzes 1965 (Paragraph achtzig Absatz eins des Aktiengesetzes eintausendneunhundertfünfundsiebzig);

- 10) der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
- 11) die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 Aktiengesetz 1965) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den, den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden, Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB (Paragraph zweihunderteinundsiebzig c des Unternehmensgesetzbuches) untersagt ist;
- 12) die Genehmigung des Investitionsplans, der von der Geschäftsführung jährlich im Vorhinein vorzulegen ist;
- 13) die Durchführung von Projekten, die einen Betrag von € 40.000,00 (Euro vierzigtausend) überschreiten (einschließlich der damit verbundenen Übernahme von Haftungen, Garantien oder sonstigen Risiken);
- 14) die Durchführung von EU-Projekten im Themenbereich Kreativität vor Einreichung des Projektes (einschließlich der damit verbundenen Kosten, Übernahme von Haftungen, Garantien oder sonstigen Risiken);
- 15) die Durchführung von Veranstaltungen, die im Einzelfall einen Betrag von € 40.000,00 (Euro vierzigtausend) überschreiten, wobei sachlich und/oder wirtschaftlich zusammenhängende Kosten nicht geteilt werden dürfen (Splitting-Verbot);
- 16) die Durchführung von Marketingmaßnahmen, die im Einzelfall einen Betrag von € 40.000,00 (Euro vierzigtausend) überschreiten, wobei sachlich und/oder wirtschaftlich zusammenhängende Kosten nicht geteilt werden dürfen (Splitting-Verbot);
- 17) die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- 18) der Abschluss und die Beendigung von Dienstverhältnissen mit einem Dienstnehmer, der zu einem Geschäftsführer in einem der nachfolgend angeführten Verhältnisse steht:
 - Ehegatte,
 - eingetragener Partner,
 - in gerader Linie verwandt oder verschwägert,
 - in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert,
 - Lebensgefährtin, oder mit diesem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt,
 - Wahl- oder Pflegeeltern,
 - Wahl-, Pflegekind oder Pflegebefohlene.

Die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats gilt auch dann, wenn das Naheverhältnis des Geschäftsführers zum Dienstnehmer nicht mehr besteht.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung über sonst nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallende Aufgaben nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu bilden.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch durch die Geschäftsführung erfolgen; grundsätzlich ist jedoch eine achttägige Einberufungsfrist einzuhalten.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist aber nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Beschlüsse des Aufsichtsrates können in förmlichen Sitzungen gemäß § 30g Abs 3 GmbHG oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen per Videokonferenz gefasst werden.

Jedem Gesellschafter, der einen Geschäftsanteil hält, der 10 % (zehn Prozent) oder mehr des Stammkapitals entspricht, steht das Recht zu, eine Person für die Wahl in den Aufsichtsrat zu benennen, dies ausdrücklich bei unverändert aufrechten

Bestehen der in der Bestimmung des § 38 Abs 3 GmbHG (Paragraph achtunddreißig Absatz drei des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) normierten Rechte. -----

Achtens: Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. -----

Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Generalversammlung gefasst, es sei denn, dass die Gesellschafter und Gesellschafterinnen im einzelnen Falle schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können Beschlüsse auch per Videokonferenz gefasst werden. -----

Beschlüsse in der Generalversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft keine größere Mehrheit bestimmt. -----

Jedem Gesellschafter muss mindestens eine Stimme zustehen. -----

Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, doch bedarf es hiezu einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechtes lautenden Vollmacht. -----

Die Einberufung der Generalversammlung ist den Gesellschaftern unter Mitteilung der Tagesordnung mittels eingeschriebenen Schreibens an die bei der Gesellschaft aufliegende letzte Anschrift der jeweiligen Gesellschafter bekannt zu geben. -----

Zwischen dem Tage der Aufgabe der Sendung zur Post und dem Tag der Generalversammlung muss mindestens ein Zeitraum von vierzehn Tagen liegen. -----

Der Tag der Aufgabe der Sendung und der Tag der Versammlung sind in diese Frist nicht einzurechnen. -----

Folgende Beschlussgegenstände bedürfen der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nichts Anderes zwingend vorsieht: -----

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages, somit insbesondere auch Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
- Ausschluss von Bezugsrechten;
- Abänderung des Unternehmensgegenstandes;
- Auflösung der Gesellschaft sowie Fortsetzung der Gesellschaft nach vorherigem Auflösungsbeschluss;
- Umgründungen (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, Anwachsung gemäß § 142 Unternehmensgesetzbuch analog, Einbringung);
- Ausgabe von Schuldverschreibungen, sowie Einräumung von Wandlungs- oder Bezugsrechten jeglicher Art;
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen (bzw. Liquidatoren und Liquidatorinnen), Abschluss, Änderung oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen (Anstellungsverträge mit Liquidatoren und Liquidatorinnen), sowie Änderung der Vertretungsberechtigung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen (Liquidatoren und Liquidatorinnen);
- Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
- Beschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und deren Abänderung sowie Zustimmungen zu zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß einer solchen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;
- Veräußerung von Unternehmensteilen oder Tochterunternehmen

Folgende Beschlussgegenstände bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75% des anwesenden Stammkapitals, soweit das Gesetz nichts Anderes zwingend vorsieht: -----

- Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung;
- Entlastung der Geschäftsführung oder eines allfällig bestehenden Aufsichtsrates;
- Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin
- Die Beschlussfassung über die Genehmigung des Budgets für das jeweils folgende Kalenderjahr sowie die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (inklusive Planbilanz, Plan GuV, Personalplan, Investitionsplan) nach entsprechender Empfehlung durch den Aufsichtsrat.
- Zu der von der Geschäftsführung jährlich vorab für das Geschäftsjahr zu entwickelnden Unternehmensstrategie.
- Zur Durchführung von EU-Projekten außerhalb des Themenbereichs Kreativität vor Einreichung des Projektes (einschließlich der damit verbundenen Kosten, Übernahme von Haftungen, Garantien oder sonstigen Risiken).

Neuntens: Der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind jeweils binnen 5 (fünf) Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu erstellen und den Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln. -----

Zehntens: Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil oder Teile desselben an Personen abzutreten, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, so ist er verpflichtet, seinen Geschäftsanteil oder jenen Teil, den er abzutreten beabsichtigt, vorher den übrigen Gesellschaftern zur Übernahme anzubieten.-----

Dieses Anbot hat schriftlich zu erfolgen.-----

Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, innerhalb von 3 (drei) Monaten ab Erhalt des bezüglichen Angebotes diesen Geschäftsanteil zu übernehmen.-----

Erklären sich mehrere Gesellschafter zur Übernahme dieses Geschäftsanteiles bereit, so übernehmen sie den Anteil des Abtretenden im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.-----

Erklärt sich kein Gesellschafter zur Übernahme dieses Geschäftsanteiles bereit, so kann der abtretungswillige Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an wen auch immer abtreten.-----

Der Abtretungspreis für diesen Geschäftsanteil ist der auf den jeweils abzutretenden Geschäftsanteil geleistete Betrag.-----

Dieser Abtretungspreis ist unverzüglich nach Übernahme des bezüglichen Geschäftsanteiles zur Zahlung fällig.-----

Im Falle des Verzuges bei der Berichtigung desselben sind 10 % (zehn Prozent) Verzugszinsen per anno zu entrichten.-----

Die Abtretung und sonstige Verfügung (insbesondere Verkauf, Schenkung, Einbringung, Verpfändung oder Belastung) über einen Geschäftsanteil (oder Teilen davon) bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter und Gesellschafterinnen.-----

Elftens: Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft sowie an deren Gesellschafter zu kündigen.-----

Diese Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, wenn wenigstens ein Gesellschafter binnen 3 (drei) Monaten ab Erhalt der an ihn gerichteten Kündigung einer Fortsetzung der Gesellschaft zustimmt, dies gegenüber den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief erklärt und den bezüglichen Anteil übernimmt.-----

Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil dem fortsetzungsbereiten Gesellschafter um jenen Betrag abzutreten, der gemäß den Bestimmungen des Punktes „Zehntens“ als Abtretungspreis zu berechnen ist, wobei bezüglich der Zahlungsmodalitäten dieses Betrages ebenfalls die Bestimmungen des Punktes „Zehntens“ zu gelten haben.-----

Erklären sich mehrere Gesellschafter zur Übernahme dieses Geschäftsanteiles bereit, so übernehmen sie den Anteil des Kündigenden jeweils zu gleichen Teilen.-----

Zwölftens: Wird über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren (Konkurs oder Ausgleich) eröffnet oder wird ein solches Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen, so ist der bezügliche Beschluss als Kündigung der Gesellschaft durch diesen Gesellschafter gemäß Punkt „Elftens“ dieser Urkunde anzusehen.-----

Hinsichtlich der Festsetzung des Abtretungspreises und der Zahlungsmodalitäten haben die Bestimmungen des Punktes „Zehntens“ zu gelten.-----

Dreizehntens: Über die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinnes beschließt die Generalversammlung.-----

Ein zur Ausschüttung gelangender Bilanzgewinn ist unter den Gesellschaftern im Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen aufzuteilen.-----

Vierzehntens: Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung samt allen darauf bezughabenden Nebenbestimmungen.-----



öffentlicher Notar
DR. HELLFRIED KLAFTENEGGER
A-8010 Graz, Hans-Sachs-Gasse 3
Tel. 0316/813100, Fax. 0316/813100-7
DVR: 0633020

Geschäftszahl:

Urschrift



NOTARIATSAKT

- vom ***** -

Vor mir, Magister Magister Ferdinand Flucher, als Substitut des öffentlichen Notars Doktor Hellfried Klawtenegger, Hans-Sachs-Gasse 3, 8010 Graz, sind heute in dessen Amtskanzlei erschienen die volljährigen, nach ihren eigenen Angaben eigenberechtigten Parteien: _____

- 1) Herr ***** , als ***** der Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H., FN 44903 i, Nikolaiplatz 2, 8020 Graz, und _____
 - 2) Herr ***** , als ***** der Stadt Graz, Hauptplatz 1, 8010 Graz, _____
- und haben errichtet und abgeschlossen nachstehenden _____

Abtretungsvertrag

Erstens:

Die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. und die Stadt Graz sind Gesellschafter der zu FN 260322 b protokollierten Creative Industries Styria GmbH, wobei das Stammkapital dieser Gesell-

schaft EUR 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausend) beträgt.-----

Der Geschäftsanteil der Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. an dieser Gesellschaft entspricht einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage im Nennwert von EUR 28.000,00 (Euro achtundzwanzigtausend).-----

Der Geschäftsanteil der Stadt Graz an dieser Gesellschaft entspricht einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage im Nennwert von EUR 3.500,00 (Euro dreitausendfünfhundert).-----

Die Vertragspartner stellen fest, dass für die gegenständliche Übertragung gemäß Punkt Zehntens des Gesellschaftsvertrages der Creative Industries Styria GmbH keine Genehmigung oder Zustimmung der Mitgesellschafter erforderlich ist und auch kein bezügliches Vor- beziehungsweise Aufgriffsrecht ausgelöst wird.-----

Zweitens:-----

Die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. tritt einen Teil ihres oben angeführten Geschäftsanteiles an der Creative Industries Styria GmbH, der einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage im Nennwert von EUR 10.150,00 (Euro zehntausendeinhundertfünfzig) entspricht, an die Stadt Graz ab und es erklärt die Stadt Graz die Vertragsannahme.-----

Drittens:-----

Der Abtretungspreis für diesen Geschäftsanteil beträgt EUR 10.150,00 (Euro zehntausendeinhundertfünfzig) und ist von der Stadt Graz binnen 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tage der Unterfertigung dieser Urkunde auf ein von der Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. noch bekannt zu gebendes Konto zu überweisen, wobei im Falle des Verzuges bei der Berichtigung dieses Betrages von der Stadt Graz 4 % (vier Prozent) Verzugszinsen per anno zu entrichten sind. Eine Verzinsung und/oder Wertsicherung und/oder Sicherstellung dieses Betrages wird ausdrücklich nicht vereinbart.-----

Viertens:-----

Als Zeitpunkt des Überganges aller mit diesem Geschäftsanteil verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten auf die Stadt Graz wird der Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Urkunde vereinbart.-----

Fünftens:-----

Die Stadt Graz erwirbt das Vertragsobjekt mit denselben Rechten und Pflichten, die der Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H., der Gesellschaft sowie den Mitgesellschaftern gegenüber zustehen beziehungsweise obliegen.-----

Sechstens:-----

Der Stadt Graz ist der Gesellschaftsvertrag der Creative Industries Styria GmbH in der derzeit geltenden Fassung bekannt.-----

Die Stadt Graz GmbH-----

- a) unterwirft sich allen Vereinbarungen dieses Gesellschaftsvertrages der Creative Industries Styria GmbH und-----
- b) verpflichtet sich, die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. hinsichtlich aller von dieser übernommenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die sich hinsichtlich des Vertragsobjektes aus dem gegenständlichen Gesellschafterverhältnis ab dem Zeitpunkt der gegenständlichen Abtretung ergeben, schad- und klaglos zu halten. -----

Siebentens: -----

Die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. haftet nur dafür, dass das von ihr abgetretene Vertragsobjekt ihr unbeschränktes Eigentum darstellt und nicht mit Rechten Dritter belastet ist. -----
Die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. übernimmt insbesondere ausdrücklich keine Haftung für einen bestimmten Vermögensstatus beziehungsweise Ertragsfähigkeit der gegenständlichen Creative Industries Styria GmbH. -----

Achtens: -----

Die mit der Errichtung und Vergebührung dieser Urkunde verbundenen Kosten trägt die Stadt Graz. --

Neuntens: -----

Gemäß §§ 59 Abs. 4 iVm 99h Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idGF LGBl Nr 114/2020 bedarf dieser Abtretungsvertrag der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist erst mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Stadt Graz keine Leistungspflicht. Die Stadt haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat. -----
Die Parteien erteilen ihre Zustimmung, dass ihnen wie auch der Creative Industries Styria GmbH und deren Gesellschaftern jederzeit auch wiederholt Ausfertigungen von diesem Notariatsakt erteilt werden können. -----

Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Parteien vorgelesen und erklärt, von diesen als ihren Willen entsprechend genehmigt und bestätigt und sodann heute vor mir, Notarsubstitut, eigenhändig unterfertigt. -----

Die Identität und die Geburtsdaten der Parteien wurden mir mit amtlichen Lichtbildausweisen nachgewiesen. -----

Graz, am

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Stadt Graz

FINANZIERUNGSRAHMENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.; FN 44903 i

8010 Graz, Nikolaiplatz 2

(in weiterer Folge kurz „SFG“ genannt)

2. Landeshauptstadt Graz

8010 Graz, Hauptplatz 1

und

3. Wirtschaftskammer Steiermark

8010 Graz, Körblergasse 111 - 113

(gemeinsam in weiterer Folge auch die „Vertragsparteien“ genannt)

wie folgt:

1. AUSGANGSLAGE

1.1. Die **Creative Industries Styria GmbH**, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,00, welches zur Gänze geleistet ist.

1.2. Die Beteiligungsstruktur an der **Creative Industries Styria GmbH** stellt sich derzeit wie folgt dar:

Gesellschafter	Stammeinlage	hierauf geleistet	in % (ge- rundet)
Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	28.000,00	28.000,00	80
Landeshauptstadt Graz	3.500,00	3.500,00	10
Wirtschaftskammer Steiermark	3.500,00	3.500,00	10
Summen:	€ 35.000,00	€ 35.000,00	100,00

- 1.3. Nunmehr ist geplant, dass die Landeshauptstadt Graz von der SFG Geschäftsanteile in Höhe von € 10.150,00 zu einem Abtretungspreis von € 10.150,00 erwirbt. Danach stellen sich die Beteiligungsverhältnisse wie folgt dar:

Gesellschafter	Stammeinlage	hierauf geleistet	in % (gerundet)
Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	17.850,00	17.850,00	51
Landeshauptstadt Graz	13.650,00	13.650,00	39
Wirtschaftskammer Steiermark	3.500,00	3.500,00	10
Summen:	€ 35.000,00	€ 35.000,00	100,00

- 1.4. Um den Betrieb der Gesellschaft finanzieren zu können und um die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens zu stärken, verpflichten sich die Gesellschafter, die Gesellschaft mit den erforderlichen Finanzmitteln für die nächsten 3 Jahre (2021 bis 2023) wie folgt auszustatten.

Gesellschafter	Mittelzuführung p.a.
Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	506.000,00
Landeshauptstadt Graz	280.000,00
Wirtschaftskammer Steiermark	50.000,00
Summen:	€ 806.000,00

2. FINANZIERUNGSMASSNAHMEN

2.1. Geplante Finanzierungsmaßnahmen

- 2.1.1. Die Gesellschafter beabsichtigen zur Finanzierung des Basisbetriebes der CIS GmbH folgende Finanzierungsbeiträge gemäß Punkt 1.4. zu leisten.
- 2.1.2. Die **Mitteleinbringung der Landeshauptstadt Graz und der Wirtschaftskammer Steiermark** erfolgt über **jährlich zu leistende Gesellschafterzuschüsse**. Die SFG erbringt für **das Jahr 2021** ihren **Finanzierungsbeitrag** in Form einer **Verlustabdeckung** deren Höhe mit **maximal € 506.000,00** gedeckelt ist.
- 2.1.3. Die **Mitteleinbringung** der Landeshauptstadt Graz und der Wirtschaftskammer Steiermark sollte für die Jahre **2022** und **2023** grundsätzlich in ähnlicher Höhe wie

im Jahr 2021 erfolgen. Die tatsächliche maximale Höhe der **Verlustabdeckung** der **SFG** für die Jahre 2022 und 2023 wird im Zuge der Erstellung der jeweiligen Jahresbudgets ermittelt und festgelegt, wobei diese auch im **€ 506.000,00** gedeckelt sind.

2.1.4. Der **Finanzierungsverteilungsschlüssel** vom Jahr 2021 gilt auch für die Jahre 2022 und 2023.

2.1.5. Die Zahlungspflicht der Gesellschafter entfällt, wenn vor Leistung der jeweiligen Finanzierungsbeträge über das Vermögen der Gesellschaft ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet wird, oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird bzw die Gesellschaft überschuldet und/oder zahlungsunfähig iSd IO ist. Im Zeitraum zwischen Antragstellung und rechtskräftiger Entscheidung über die Verfahrenseröffnung besteht ebenfalls keine Zahlungsverpflichtung der Gesellschafter.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1. Dieser Vertrag wird mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien wirksam. Die ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

3.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Wenn die Rechte und Pflichten, hieraus nicht von Gesetzes wegen ex lege, insbesondere kraft Gesamtrechtsnachfolge, oder gemäß diesem Vertrag übergehen, so sind sie auf die Rechtsnachfolger zu übertragen bzw zu überbinden. Diese Überbindungsverpflichtung besteht in weiterer Folge für jeden Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger.

3.3. Verständigungen, etc. der Vertragsparteien untereinander erfolgen, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, mit eingeschriebenem Brief an die wechselseitig zuletzt bekannt gegebenen Anschriften.

3.4. Eine Frist nach diesem Vertrag gilt dann als gewahrt, wenn die Erklärungen am letzten Tag der Frist zur Post gegeben (Datum des Poststempels) bzw nachweislich abgesendet werden, sofern in diesem Vertrag keine gesonderte Regelung getroffen wurde.

3.5. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht zwingend die Form des Notariatsaktes vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesen Formerfordernissen.

3.6. Die mit der Errichtung dieses Vertrags verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art sind von XXX zu tragen. Jede Vertragspartei trägt die auf sie entfallenden personenbezogenen Steuern (zB Ertragsteuern) selbst.

3.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig, undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die nichtige, undurchführbare oder unwirksame Bestimmung gilt indes durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende zulässige Regelung als ersetzt. Dasselbe gilt entsprechend im Fall von Vertragslücken.

- 3.8. Die Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung über diesen Vertrag und seinen Inhalt verpflichtet, sofern sie nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung zu einer Offenlegung verpflichtet sind oder die Offenlegung zur Durchführung und/oder Durchsetzung dieses Vertrags erforderlich ist. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt sowohl während der Vertragsdauer als auch für die Zeit nach Ablauf der Vertragsdauer.
- 3.9. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 3.10. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrags und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Graz, erster Bezirk, vereinbart.
- 3.11. Dieser Vertrag wird in XXXX Ausfertigungen errichtet, von denen jede Vertragspartei eine erhält.

Graz, am XX.XX.XXXX

ENTWURF

XX

XXX

XXX

XXX

A R T G

B E R I C H T 5/17

**Creative Industries Styria GmbH
8020 Graz, Marienplatz 1/1**

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

- Beilage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2020
- Beilage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020
- Beilage 3 Anhang zum Jahresabschluss 2020
- Beilage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

- Beilage 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Andere Beilagen

- Erläuterungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse
-

An die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates der
Creative Industries Styria GmbH
8020 Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

**Creative Industries Styria GmbH,
8020 Graz**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 19. August 2020 der Creative Industries Styria GmbH, 8020 Graz wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** ab, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine** Kapitalgesellschaft gemäß § 221 UGB.
Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist, und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht,

dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im **Zeitraum** März bis Juni 2021 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist unser Geschäftsführer Wirtschaftsprüfer MMag. Armin Hierzer **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 5) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrage und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz und Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Creative Industries Styria GmbH,
8020 Graz**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
 - Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
 - Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
-

-
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Graz, am 09. Juni 2021

Allgemeine Revisions- und Treuhand-
gesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-
gesellschaft in Graz



MMag. Armin Hierzer
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

BEILAGE 1

Bilanz zum
31. Dezember 2020

Creative Industries Styria GmbH

Bilanz zum 31. Dezember 2020

A K T I V A:

Stand am 31.12.2020 € Stand am 31.12.2019 T€

A. Anlagevermögen
I. immaterielle Vermögensgegenstände
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und
Vorteile

41.082,34

19

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten,
einschließlich der Bauten auf fremdem Grund
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

18.786,17

24

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte
Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

11.633,98

6

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr

1.860,00

3

30.408,27

44

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

1.409.384,24

1.410

C. Rechnungsabgrenzungsposten

6.140,93

5

P A S S I V A:

Stand am 31.12.2020 € Stand am 31.12.2019 T€

A. Eigenkapital
I. eingefordertes und eingezahltes Stammkapital
übernommenes Stammkapital € 35.000,00 (VJ T€ 35)

35.000,00

35

II. Kapitalrücklagen
nicht gebundene

289.000,00

239

III. Bilanzgewinn
davon Gewinnvortrag € 16.983,24 (VJ T€ 17)

16.983,24

17

340.983,24

291

2.515,84

12

31.518,06

28

1.112.781,80

1.112.781,80

D. Verbindlichkeiten
davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr

0,00

0

30.136,58

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

0,00

davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr

0,00

2. Verbindlichkeiten gegenüber verbun-

915.180,06

denen Unternehmen

0,00

davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr

167.465,16

3. sonstige Verbindlichkeiten

0,00

davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr

6.486,66

davon aus Steuern € 6.486,66 (Vorjahr T€ 6)

0,00

davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr

11.510,28

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 11.510,28 (Vorjahr T€ 9)

0,00

davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

E. Rechnungsabgrenzungsposten

31.497,00

30

1.519.295,94

1.511

BEILAGE 2

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2020

Creative Industries Styria GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

	€	€	2020 €	2019 T€
1. Umsatzerlöse			118.938,14	231
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) übrige			980.006,16	1.279
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			-304.279,07	-678
4. Personalaufwand				
a) Gehälter		-435.026,47		-424
b) soziale Aufwendungen				
ba) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-6.722,28			-7
bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-108.127,69			-111
bd) sonstiger Sozialaufwand	-590,58			-1
		-115.440,55		-119
			-550.467,02	-543
5. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-31.289,88		-33
b) auf Gegenstände des Umlaufvermögens		0,00		0
			-31.289,88	-33
6. sonstige betriebliche Aufwendungen, übrige				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 11 fallen		-2.237,38		-3
b) übrige		-209.034,77		-251
			-211.272,15	-254
7. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z 1 bis 6)			1.636,18	2
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			113,82	0
9. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 8)			113,82	0
10. Ergebnis vor Steuern			1.750,00	2
11. Steuern vom Einkommen			-1.750,00	-2
12. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss			0,00	0
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			16.983,24	17
14. Bilanzgewinn			16.983,24	17

BEILAGE 3

Anhang zum
Jahresabschluss 2020

Creative Industries Styria GmbH
Netzwerkges.f.Bereich Kreativwirtschaft
Marienplatz 1/1
A-8020 Graz

Finanzamt: Österreich
Steuer-Nr.: 68 236/0797 - 21

Anhang
zum Jahresabschluss
31.12.2020

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) erstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2020 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 bis 4 Jahren zugrundegelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2020 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Gebäude: von 10 Jahren.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 1,5 bis 10 Jahren.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Vorräte

1.2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Die Anschaffungskosten wurden einzeln festgestellt.

1.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind die Homepage und Software ausgewiesen.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 17.045,54 (Vorjahr EUR 16.410,83) vorgenommen.

2.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 14.244,34 (Vorjahr EUR 16.596,45) vorgenommen. Darin enthalten sind Abschreibungen für geringwertige Vermögensgegenstände im Ausmaß von EUR 4.369,60 (Vorjahr EUR 3.320,16).

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Vorräte

2.2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Der Bestand der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe veränderte sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 6.093,48) auf EUR 11.633,98.

2.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2020 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2019 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.860,00	3.720,00	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	30.408,27	43.762,08	6.972,00	6.972,00
Summe	32.268,27	47.482,08	6.972,00	6.972,00

2.2.2.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 1 - 3 Monaten.

Im Geschäftsjahr 2020 erhöhten sich die Einzelwertberichtigungen um EUR 620,00 (Vorjahr EUR -1.058,00).

2.2.2.2. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus Verrechnungen mit Abgabenbehörden, Kautionen und Betriebskostenabrechnungen.

2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

2.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 6.140,93 (Vorjahr EUR 4.769,28) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

2.4. Eigenkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 35.000,00 zu Buche.

2.4.1. Kapitalrücklagen

2.4.1.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die Wirtschaftskammer Steiermark hat im Jahr 2020 einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 50.000,-- geleistet. Da der Wert zum 01.01.2020 EUR 239.000,-- betrug, errechnet sich am 31.12.2020 ein solcher von EUR 289.000,--.

2.4.2. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für d. Jahr 2020 beläuft sich auf EUR 16.983,24 (Vorjahr EUR 16.983,24). In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2019 in Höhe von EUR 16.983,24 enthalten.

2.4.3. Subventionen und Zuschüsse

Der Wert zum 01.01.2020 betrug EUR 11.548,39. Davon wurde ein Betrag von EUR 9.032,55 aufgelöst, sodass sich diese Position am 31.12.2020 auf EUR 2.515,84 beziffert.

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	14.544,00	11.817,00
Sonstige Rückstellungen	16.974,06	16.644,94
Summe	31.518,06	28.461,94

2.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	R e s t l a u f z e i t		
			bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2020	30.136,58	30.136,58	0,00	0,00
	2019	35.690,77	35.690,77	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2020	915.180,06	915.180,06	0,00	0,00
	2019	1.072.595,91	1.072.595,91	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2020	167.465,16	167.465,16	0,00	0,00
	2019	41.826,55	41.826,55	0,00	0,00
Summe	2020	1.112.781,80	1.112.781,80	0,00	0,00
Summe	2019	1.150.113,23	1.150.113,23	0,00	0,00

Die Steiermärkische Sparkasse hat für die Kautions des Büros in der Mariengasse 1/1 welche an die ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H zu leisten war, einen Haftungskredit in Höhe von EUR 20.000,-- gewährt.

2.6.1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 1 - 3 Monaten.

2.6.2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -157.415,85 und betragen zum 31.12.2020 EUR 915.180,06.

2.6.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten für Lohnnebenkosten 12/20, welche im Jänner 2021 beglichen werden, sowie einer Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Graz.

2.7. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung zeigt einen Wert von EUR 31.497,00 (im Vorjahr EUR 30.108,00) und beinhaltet abgegrenzte Mitgliedsbeiträge.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 118.938,14 (Vorjahr EUR 230.685,68) und veränderten sich damit um EUR -111.747,54.

3.2. Sonstige betriebliche Erträge

3.2.1. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge betragen EUR 980.006,16 (Vorjahr EUR 1.278.789,22) und bestehen im Wesentlichen aus Projektkostenzuschüssen sowie der Auflösung von Investitionszuschüssen. Die Projektkostenzuschüsse von verbundenen Unternehmungen betragen EUR 830.415,85.

3.3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -373.377,47 verändert und betragen im Geschäftsjahr 2020 EUR 304.279,07.

3.4. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 8.135,19 auf EUR 550.467,02 verändert.

3.5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

3.5.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 31.289,88 und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.717,40.

3.6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

3.6.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 2.237,38 (Vorjahr EUR 3.629,74) und beinhalten verschiedene Beiträge und Gebühren.

3.6.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 209.034,77 und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -42.125,69.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Marketingkosten, Reisekosten, Beratungskosten sowie Kosten für den laufenden Betrieb und die Verwaltung.

3.7. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR 1.636,18 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -52,87 verändert.

3.8. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR 113,82 nieder. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Veränderung von EUR 52,87.

3.9. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2020 EUR	2019 EUR
Körperschaftsteuer	1.750,00	1.750,00
Summe	1.750,00	1.750,00

3.10. Bilanzgewinn

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2020 beträgt EUR 0,00 und veränderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,00 (Vorjahresergebnis EUR 0,00).

Durch die Auflösung des Gewinnvortrages/Verlustvortrages aus dem Geschäftsjahr 2019 errechnet sich ein Bilanzgewinn von EUR 16.983,24.

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt: 12

davon Arbeiter: 0

davon Angestellte: 12

4.2. Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzte sich im Geschäftsjahr 2020 aus folgenden Personen zusammen:

Mag. Eberhard Schrempf

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2020 aus folgenden Personen zusammen:

Dr. Karl-Heinz Kohrgruber - Vorsitzender
Anne Marie Schullin-Legenstein - Stellvertreterin des Vorsitzenden
Hofrat Dr. Walter Nerath - Mitglied
Mag. Karin Heschl - Polzhofer - Mitglied
Wolfgang Skerget - Mitglied

4.3. Sonstige, nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz erforderlichen Erläuterungen

Die Creative Industries Styria GmbH steht mit der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H, Sitz in 8020 Graz, Nikolaiplatz 2, und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis.

Graz, am 09.06.2021

Mag. Eberhard Schrempf
e.h.

Creative Industries Styria GmbH
 Netzwerkes.f.Bereich Kreativwirtschaft
 Marienplatz 1/1
 8020 Graz

Firmenbuch-Nummer : 260322b
 Firmenbuch-Gericht : LG f.ZRS Graz

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	01. 01. 2020		Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte	
	EUR	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31. 12. 2020	31. 12. 2020	31. 12. 2019	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN								
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>								
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	95.659,47	39.200,00	0,00	7.690,00	0,00	127.169,47	41.082,34	19.164,14
<i>II. Sachanlagen</i>								
1. Grundstücke, grundstückgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	3.692,85	0,00	0,00	0,00	0,00	3.692,85	0,01	0,01
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	175.224,12	9.113,40	0,00	2.241,41	0,00	182.096,11	18.786,17	23.917,11
S U M M E	274.576,44	48.313,40	0,00	9.931,41	0,00	312.958,43	59.868,52	43.081,26

Fortsetzung nächste Seite

Creative Industries Styria GmbH
 Netzwerkes.f.Bereich Kreativwirtschaft
 Marienplatz 1/1
 8020 Graz

Firmenbuch-Nummer : 260322b
 Firmenbuch-Gericht : LG f.ZRS Graz

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	kumulierte AfA 01.01.2020 EUR	AfA laufend EUR	Abschreibungsbewegungen				kumulierte AfA 31.12.2020 EUR
			Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN							
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>							
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	76.495,33	17.045,54	0,00	0,00	7.453,74	0,00	86.087,13
<i>II. Sachanlagen</i>							
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	3.692,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.692,84
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	151.307,01	14.244,34	0,00	0,00	2.241,41	0,00	163.309,94
S U M M E	231.495,18	31.289,88	0,00	0,00	9.695,15	0,00	253.089,91

BEILAGE 4

Lagebericht für das
Geschäftsjahr 2020

Creative Industries Styria®

Lagebericht 2020

Creative Industries Styria GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Creative Industries Styria GmbH
2. Unternehmensentwicklung und – lage
3. Unternehmensprognose
4. Vorgänge nach dem Geschäftsjahr | Bilanzstichtag
5. Risikobericht
6. Forschung und Entwicklung
7. Zweigniederlassungen
8. Verwendung von Finanzinstrumenten

Creative Industries Styria GmbH
Marienplatz 1/1
A-8020 Graz
T: +43 (0)316 890 598
E: office@cis.at
www.cis.at

1. CREATIVE INDUSTRIES STYRIA GMBH

Die Creative Industries Styria GmbH stellt sich als Netzwerkgesellschaft entlang eines modernen Innovationsverständnisses die Aufgabe, die Kreativwirtschaft insgesamt und ihre Innovationsleistung zu stärken. Sie sieht sich als Brückenbauerin und Vernetzungsinstanz zwischen den Branchen der Kreativwirtschaft und der klassischen Wirtschaft, mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit und die Performance am Markt für beide Seiten zu verbessern und auszubauen.

Kreativität wird als wertvoller Rohstoff für den intelligenten Wandel verstanden. Die Vielfalt einer vitalen Kreativwirtschaft bietet dazu einen erheblichen Vorteil für cross-innovative Zusammenarbeit innerhalb der steirischen Clusterlandschaft. Eine lebendige, gut vernetzte Creative Community unterstützt die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen sowie den digitalen Wandel in der gesamten Wirtschaft und Gesellschaft. Der Sektor der Kreativwirtschaft und seine strategische Bedeutung wurde daher seitens der steiermärkischen Landesregierung in der Wirtschafts- und Tourismusstrategie Steiermark 2025 sowie in der Wirtschaftsstrategie der Stadt Graz als Querschnittsthema und als eine treibende Kraft für den Innovationsupport in der Steiermark definiert und verankert.

Die Innovationen und Lösungsimpulse der Kreativschaffenden tragen dazu bei, die vielfältigen Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft in eine positive Richtung zu entwickeln. Dabei prägt die Kreativwirtschaft einen breiten, modernen Innovationsbegriff, der auch nicht-technologische und nicht-F&E-basierte Innovationen umfasst, also neue Geschäftsmodelle, Dienstleistungen, Prozesse sowie soziale und ökologische Innovationen miteinschließt.

Die Trägerschaft der Creative Industries Styria GmbH setzt sich wie folgt zusammen:

- 80% Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG)
- 10% Stadt Graz
- 10 % Wirtschaftskammer Steiermark

Die Finanzierung erfolgt durch die Gesellschafter, vorwiegend durch Förderungen des Landes Steiermark (SFG - Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H). Eine weitere Finanzierung erfolgt über Subventionen im Rahmen des City of Design-Budgets der Stadt Graz (Designmonat Graz 2020, designforum Steiermark 2020 sowie City of Design Netzwerkaktivitäten 2020 zur Internationalisierung). Die Wirtschaftskammer Steiermark leistet zur Abdeckung des laufenden Abganges einen jährlichen Gesellschafterszuschuss in Höhe von € 50.000,-. Weiters lukriert die Creative Industries Styria auch Erlöse, etwa durch Mitgliedsbeiträge aus dem Membership-Programm.

Die Creative Industries Styria GmbH betreibt ein flexibles Netzwerk innerhalb des sehr heterogenen Segments der Kreativwirtschaft. Sie ist ein Instrument der Wirtschaft und operiert als intermediäre Gesellschaft zur Vernetzung und Entwicklung der steirischen Kreativwirtschaft im regionalen und internationalen Kontext.

Die Generalversammlung tagte im Geschäftsjahr 2020 zweimal. Die nächste Generalversammlung ist für Juli 2021 geplant. Der Aufsichtsrat tritt neben dem Termin zur Strategieentwicklung vierteljährlich zusammen. 2020 fanden insgesamt vier AR Sitzungen statt.

Vorgehen, Entwicklung und Aufgaben der Creative Industries Styria GmbH

Strategieentwicklung

Im Jahr 2020 fand unter der Moderation und Leitung von Herrn Mag. Eberhard Schrempf (GF Creative Industries Styria) ein Strategie-Workshops unter Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der SFG-Key Accounterin statt. Es wurde unter anderem klar festgestellt, dass die Gründungsintentionen der CIS nach wie vor aktuell sind und aufgrund des Membership-Modells weiterhin verstärkt auf B2B-Aktivitäten gesetzt werden müsse. Die Eigentümervertreterinnen sehen darin die Bestätigung der strategischen Leitlinien und die Motivation und den Auftrag für die weitere Entwicklung.

Die strategischen Entwicklungsrichtungen der CIS

1. **Awareness & Standort – be visible & connected:** Mit dem Thema "Design" sollen Graz und die Steiermark unter den coolsten Hot Spots vergleichbarer europäischer Städte/Regionen positioniert werden.
2. **Impulse & Projekte – be inspired:** Die CIS entwickelt Angebote und setzt Initiativen, um Innovation und Wertschöpfung in Unternehmen aller Branchen der Steiermark zu verbessern.
3. **Netzwerk & Service – be informed:** Die CIS schafft für die steirischen Unternehmen der Kreativwirtschaft Bedingungen, damit diese sich besser und schneller entwickeln können.

Die Zielgruppe

Die Definition der Kreativwirtschaft entspricht der österreichischen Kreativwirtschaftsstrategie. Sie umfasst demnach „erwerbsorientierte Unternehmen, die sich mit der Schaffung, Produktion, (medialen) Distribution von kreativen und kulturellen Gütern und Dienstleistungen beschäftigen.“ Die Branchen gliedern sich in 10 Bereiche:

- Architektur
- Buch und Verlagswesen
- Design
- Werbung
- Filmwirtschaft
- Musikwirtschaft
- Radio & TV
- Software & Games
- Markt für darstellende Kunst
- Bibliotheken, Museen sowie botanische und zoologische Gärten^{*1)}

^{*1)} Dieser Bereich wird in der statistischen Erfassung nicht miteinbezogen, da nur ein geringer Teil zur Privatwirtschaft zählt und daher Daten nur in eingeschränktem Maß verfügbar sind. Quelle: KMU Forschung Austria 2016, Siebenter Österreichischer Kreativwirtschaftsbericht

Ziele der Creative Industries Styria GmbH

Das Bewusstsein für den Wert und vor allem für den Mehrwert von kreativer Arbeit ist die Grundlage für jene Entwicklungen in einer Region, die sie letztendlich interessanter, innovativer und somit wirtschaftlich wettbewerbsfähiger machen. Daher ist eine der Hauptaufgaben der Creative Industries Styria, die Bedeutung der Kreativwirtschaft für das gesamte lokale und regionale Wirtschaftsumfeld in die Öffentlichkeit zu transportieren – das Transformationspotenzial der Kreativwirtschaft zu kommunizieren und sichtbar zu machen – Internationalisierung in den Creative Industries zu forcieren – die klassische Wirtschaft mit den Dienstleistern der Kreativwirtschaft zu vernetzen – sowie an den Schnittstellen von Kreation, Produktion und Distribution ein Treiber für Innovation und Wachstum zu sein.

Ziele der Initiative

- Positionierung der Steiermark als coolen „hot-spot“ für kreative Talente und Graz als attraktivste „second city“ in Österreich
- Aus- und Aufbau eines kreativen, innovationsfördernden Milieus
- Schaffung neuer Wertschöpfungsbereiche in traditionellen Branchen
- Stärkung der Unternehmen der Creative Economy
- Stärkung der Innovationsleistung bestehender steirischer Unternehmen

Aufgaben der Gesellschaft

- Mitgestalterin und Impulsgeberin des Strukturwandels der Region zu einer Wissensgesellschaft
- Treiberin, Koordinatorin und Vernetzerin der Initiativen am Standort
- Initiierung, Projektentwicklung und Koordination von Schlüsselprojekten
- Awareness auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene
- Ansprechpartner für Unternehmen und Unternehmer der Creative Economy

Gesellschafter, Finanzierung

Die Gesellschafter der Creative Industries Styria GmbH sind die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H., die Stadt Graz und die Wirtschaftskammer Steiermark. Die Finanzierung erfolgt neben den Gesellschaftern durch Förderungen des Landes Steiermark (SFG) sowie durch Mitgliedsbeiträge, Projektpartner und Sponsoren.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wurde 2019 für drei Jahre neu bestellt. Der AR umfasst Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafter und der fördergebenden Stellen. Er berät und fasst Beschlüsse in Fragen der Strategien, der operativen Umsetzungen und des Budgets. 2020 fanden 4 Sitzungen statt.

Zusammensetzung des AR:

Dr. Karlheinz Kohrgruber (Vorsitzender)	für die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.
Dr. Walter Nerath	für die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.
Mag. Karin Heschl-Polzhofer	für das Wirtschaftsressort
Anne-Marie Schullin-Legenstein	(Stv.-Vorsitzende) für die Wirtschaftskammer
Wolfgang Skerget	für die Stadt Graz

Team

Das Kernteam der angestellten MitarbeiterInnen bestand 2020 aus:

Mag. Eberhard Schrempf	(Geschäftsführer)
Barbara Nußmüller	(Assistentin der GF)
Mag. Michael Wolf	(Controlling, Rechnungswesen)
Daniela Andersen	(Officemanagement)
Nadine Marker, BA, MA	(Projektmanagement)
Lisa Huber, BA, MA	(Projektmanagement)
Alena Janser, BA, MA	(Projektmanagement)
DI Theresa-Alena Freydl	(Projektmanagement)
Mag. Elisabeth Zelger, MAS	(Projektmanagement)
Sandra Biondi, BA, MA	(Projektmanagement)

Marianne Haditsch	(geringfügig)
Kristina Gorke, BA, MA	(geringfügig)
Nora Kober, BA	(Projektmanagement, seit 04.09.2019 in Bildungskarenz bzw. Karenz)
Mag. Stefanie Falle	(Projektmanagement, seit 07.07.2019 in Karenz)
Eva Kollmann, BA	(Projektmanagement, seit 07.02.2019 in Karenz)

Frau Marianne Haditsch ging am 1. Juni, Frau Nora Kober am 14. August in Mutterschutz.

2. UNTERNEHMENSENTWICKLUNG, LAGE DES UNTERNEHMENS 2020

Die Umsatzleistung der Kreativwirtschaft in der Steiermark konnte seit der Gründung der Creative Industries Styria GmbH verdoppelt werden, die Landeshauptstadt Graz wurde als Hotspot auf der internationalen Designlandkarte positioniert und ist heute eine von weltweit 40 UNESCO City of Design. Veranstaltungen und Formate wie der Designmonat oder Erlebniswelt Wirtschaft besitzen internationale Strahlkraft und haben einen hohen Bekanntheitsgrad. Das kreative und innovative Milieu konnte seit Start der Initiative deutlich ausgebaut werden – Kreativität wird als wertvoller Rohstoff für Wachstum und Innovation verstanden und die Vitalität der steirischen Kreativwirtschaft ist ein wesentlicher Bestandteil für den Wachstums- und Innovationsmotor am Standort Steiermark. Auch im Österreichvergleich ist hervorzuheben, dass sich die Kreativwirtschaft in der Steiermark dynamischer entwickelt hat. Die Zuwachsraten bei den Indikatoren Beschäftigten, Umsatz und Bruttowertschöpfung sind in Österreich geringer ausgefallen als in der Steiermark.

Das Jahr 2020 war geprägt von der **COVID19 Pandemie**. Aktivitäten die in der Planung weit vorangeschritten waren bzw. die kurz vor Umsetzung standen, wie u.a. der Designmonat Graz und die Teilnahme am Designfestival BESIGN Mexico in Puebla mussten abgesagt bzw. verschoben und rückabgewickelt werden. Die frei gewordenen personellen Ressourcen wurden in die Kommunikation und die Services zur Unterstützung der Unternehmen im Netzwerk verlagert, deren Aufwand durch die Corona-Pandemie deutlich gestiegen ist, sich jedoch weniger in messbaren und sichtbaren Ergebnissen widerspiegelt. Der Aufwand auf Unternehmensseite in Reporting, Branchenscreenings, Abstimmungen etc. auf regionaler und nationaler Ebene hat sich deutlich gesteigert. Der interne Redaktionsaufwand hat sich in Richtung Kommunikation mit der Community verstärkt – durch die verstärkte redaktionelle Arbeit (Website, Newsletter, Social Media) wie auch durch die Entwicklung von neuen Formaten zum Nutzen für die Mitglieder im CIS-Netzwerk. Um eine Zielerreichung der Indikatoren gewährleisten zu können, erfolgte eine Adaption der Jahresplanung und des Budgets für 2020, welche in der Generalversammlung am 19. August 2020 beschlossen wurde. Mit der Aktualisierung der Jahresplanung inklusive der Anpassung der Indikatoren war die Finanzierung für das Geschäftsjahr 2020 gesichert.

Als das steirische Netzwerk der Kreativwirtschaft sieht die Creative Industries Styria ihre Services, wie alle intermediären Cluster und Netzwerke, in dieser Krise besonders wichtig und gefordert. Seitens der Creative Industries Styria war die Handlungsfähigkeit während des gesamten Lockdowns gegeben, das Team arbeitete vor allem im Home Office. Der Fokus des CIS-Teams lag besonders darauf, die Branchen und Netzwerkspartnerinnen der Kreativwirtschaft in der Krise möglichst gut zu unterstützen und durch die Krise zu begleiten. Als intermediäres Netzwerk ist die CIS für die schwer betroffenen und verunsicherten UnternehmerInnen (66% EPU) der Kreativwirtschaft eine wichtige Anlaufstelle – so zu sagen ein Terminal für Informationen und Anfragen – für alle Member im Netzwerk als Ansprechpartnerin und kompetente Plattform da zu sein. Die Community wurde intensiv durch Informationen auf allen Kanälen der CIS serviert. Durch verstärkte Kommunikationsarbeit konnten wir intensive Beratungs- und Supportleistung anbieten – und vor allem viel moralische Unterstützung leisten. Unter dem Hashtag #GetrenntVereintZusammenStark wurden die Services zusammengefasst und online publiziert.

Dem Sektor der Kreativwirtschaft geht es zum Jahresende – mit Ausnahme des Event- und Kulturbereichs – erstaunlich gut. Es spiegelt sich wider, dass die kleinstrukturierten Unternehmen, einerseits durch ihr geringes gebundenes Kapital und andererseits durch ihre Wendigkeit sehr flexibel sind und sich dadurch gut auf geänderte Situationen einstellen können. Der hohe Grad der Digitalisierung im gesamten Sektor leistet dazu auch einen entsprechenden Beitrag. Das Ergebnis der Mitgliederzahlen im Membership Programm ist für das Jahr 2020 mit einem Nullergebnis besser als erwartet. Die Auswirkungen der Pandemie können vermutlich erst mit Ende 2021 abgeschätzt werden und wie erwartet sind die Folgen je nach Sub-Branche sehr unterschiedlich. Im gesamten Sektor wurden deutliche Umsatzeinbrüche verzeichnet, die Verluste halten sich bislang dennoch in Grenzen, wie zu Beginn der Pandemie angenommen.

Die Creative Industries Styria GmbH hat sich im Jahr 2020 als Netzwerk der Kreativwirtschaft nicht nur weiter etabliert sondern in der Krise auch bewährt und stabilisiert. Eines der wichtigsten Ziele, nämlich die Schaffung von Awareness für kreative Leistungen, wurde weiterhin gestärkt. Einen wesentlichen Beitrag dazu leistet die Internetplattform www.cis.at, die sich sukzessive zur ersten Adresse für die steirische Kreativwirtschaft entwickelt hat. Diese bietet einen breiten Überblick über das Portfolio der Creative Industries Styria und die zahlreichen Serviceleistungen für die Mitglieder. Die digitalen Services der CIS, wie etwa der Newsletter oder die durch die CIS betriebenen Online-Portale, sowie die verstärkte Nutzung der sozialen Medien stehen im Zentrum der Kommunikation mit der Community und dem Netzwerk der steirischen Kreativwirtschaft. Durch zahlreiche online Fach- Veranstaltungen, -Workshops und -Vorträge ist es gelungen, nicht nur Akzeptanz und Bewusstsein zu schaffen und zu stärken, sondern die Creative Industries Styria österreichweit und international als aktives Netzwerk in die bestehende Kreativwirtschaftsszene zu integrieren. Mit ihrem Membership-Modell setzt die Creative Industries Styria laufend Entwicklungsschritte für mehr Services im Business to Business Bereich und verstärkt die Kooperation mit den steirischen Clustern.

Beginnend mit Oktober 2019 fand eine **Gebahrungsprüfung des Landesrechnungshofes** für den Zeitraum 2012 - 2018 statt. Nach der Übermittlung der ersten Unterlagen laut Anforderungsliste per 30. Oktober 2019 wurden beginnend mit Jahresbeginn 16 Anfragen zu Unterlagennachforderungen bearbeitet. Die Prüfung wurde durch Covid-19 nicht unterbrochen, vor Ort Termine werden entsprechend verschoben. Der Rohbericht wurde im November 2020 fertiggestellt, die Stellungnahmen dazu wurden noch im Kalenderjahr seitens des politischen Büros übermittelt.

Im August 2020 ist der **GF-Vertrag** von Mag. Eberhard Schrempf ausgelaufen, der gesetzlich auf 5 Jahre befristet ist. Für die Durchführung der **GF-Ausschreibung** wurde die SFG Key-Account Managerin Dr. Katharina Kern mit 1. Jänner 2020 als Prokuristin bestellt. Der Ausschreibungsprozess erfolgte gemäß des aktuellen Bundesstellenbesetzungsgesetzes. Aus dem Bewerbungsprozess wurde Herr Mag. Eberhard Schrempf als geeignetster Kandidat ermittelt und mittels Umlaufbeschluss im Juli für weitere 5 Jahre bestellt.

Die finanzielle Lage der GmbH wurde durch ein Förderungsvolumen für den Förderungszeitraum 2020 bei anrechenbaren Kosten in Höhe von gerundet € 1.097.000,00 und einer Förderung in Höhe von gerundet € 830.000,00 für die "Abgangsdeckung CIS 2020" seitens der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (SFG) gesichert. Seitens der Stadt Graz wurden für die Projekte Designmonat Graz in Höhe von € 30.000,00, designforum Steiermark mit € 60.000,00 sowie die City of Design Netzwerkaktivitäten 2020 mit gerundet € 51.000,00.

Die Betriebsleistung einschließlich aller Zuschüsse und Förderungen errechnet sich für das Geschäftsjahr 2020 mit € 1.098.944,30 (Vorjahr T€ 1.509,5). Darin sind Umsatzerlöse in Höhe von € 118.938,14 (Vorjahr T€ 230,7) enthalten.

Der Jahresabschluss 2020 weist ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus.

Die Bilanzsumme beträgt € 1.519.295,94 (Vorjahr T€ 1.511,2), das bilanzielle Eigenkapital erhöhte sich im Geschäftsjahr 2020 von € 290.983,24 auf € 340.983,24, das entspricht einer Eigenkapitalquote von 22,4% (Vorjahr 19,3%).

Betriebswirtschaftliche Kennzahlen:**Eigenmittelquote:**

nach § 23 URG	22,5 %
---------------	--------

Geldflussrechnung:

Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit:	23.908,94
Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit:	- 48.313,40
Netto-Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit:	24.000,00

(inkl. Veränderung Vorauszahlung SFG 2020/2021)

3. UNTERNEHMENS PROGNOSE

2021 möchte die Creative Industries Styria ihre Stellung als Motor und treibende Kraft der Kreativwirtschaft weiterhin stärken und national sowie international ausbauen. Die in der österreichischen Kreativwirtschaftsstrategie angesprochene transformative Kraft bildet sich auch im Leitprojekt der Creative Industries Styria „Design Transfer“ ab. Das Projekt unterstützt Unternehmen dabei, die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft durch den gezielten Einsatz von Design zu steigern. Design Transfer vereint ein Bündel an Maßnahmen, die präzise Antworten auf individuelle Fragen geben. Design wird dabei als ein wichtiges Instrument in der modernen Unternehmensführung verstanden, das weit über die ursprünglichen Aufgaben der Form- und Funktionsgebung hinausgeht. Ziel ist es, Graz und die Steiermark zu einem Zentrum der Kreativwirtschaft in Europa zu machen. Darüber hinaus ist auf dem internationalen Level der EU durch die Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“, von Ratspräsidentin Ursula von der Leyen, die Bedeutung der Creative Industries in der politischen Agenda deutlich aufgewertet worden. Das Neue Europäische Bauhaus ist ein ökologisches, wirtschaftliches und kulturelles Projekt, das darauf abzielt, Design, Nachhaltigkeit, Innovation stärker miteinander zu verbinden, um so einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung des europäischen Green Deal Programms zu leisten. Das bedeutet für die Awareness und die Zukunft des gesamten Sektors der Creative Industries einen sehr wichtigen Schritt.

Für 2021 sind die Finanzierung sowie die Liquidität mittels zugesagter Verträge (Abgangsdeckung 2021 der SFG und Subventionsverträge der Stadt Graz) gesichert.

4. VORGÄNGE NACH DEM GESCHÄFTSJAHR | BILANZSTICHTAG

Beginnend mit dem 1. Quartal 2021 erfolgte die **Abrechnungsprüfung** seitens der **SFG** der CIS Abgangsdeckung 2020.

Im 1. Quartal 2021 wurde der **Subventionsverträge** der **Stadt Graz UNESCO City of Design** Netzwerkaktivitäten 2020 und Designmonat Graz 2020 abgerechnet und geprüft. Die Subventionsanträge der Stadt Graz UNESCO City of Design Netzwerkaktivitäten 2021, designforum Steiermark und Designmonat Graz 2021 wurden am 16. April 2021 im Stadtsenat beschlossen.

Am 25. März 2021 fand die **Sitzung des Aufsichtsrats** für das erste Quartal statt.

Der finale Prüfbericht aus der **Gebarungsprüfung des Landesrechnungshofes** mit 24 Empfehlungen wurde am 12. Jänner 2021 veröffentlicht. Als eine der wesentlichsten Empfehlungen seitens des LRH wird durch die Gesellschafter an der Finanzierungsbalance zwischen Stadt Graz und Land Steiermark verhandelt. Seitens der SFG ist eine Abtretung von 29% Gesellschafteranteilen an die Stadt Graz geplant, die bis zum Ende des zweiten Quartals vollzogen sein soll.

5. RISIKOBERICHT

Die aktuelle Finanzierungssituation mittels Abgangsdeckung und Subventionen lässt keine Spielräume für Kosten zu, die allenfalls nicht abgedeckt werden können. Beginnend mit dem Vertrag „Abgangsdeckung CIS 2021“ der SFG, wird der jährliche Gesellschafterzuschuss der WK Steiermark iHv € 50.000,00 p.a. wieder zur Finanzierung des laufenden Abganges mitberücksichtigt, wodurch kein weiterer Aufbau von nicht gebundenen Kapitalrücklagen möglich ist.

Hinsichtlich einer mittelfristigen Finanzierungs- und Planungssicherheit wäre es nach wie vor wünschenswert, durch mehrjährige Finanzierungsverträge über Gesellschafterzuschüsse die Finanzierung der GmbH abzusichern.

Aufgrund der Akontozahlungen durch die SFG und der Stadt Graz sowie den jährlichen Gesellschafterzuschuss der WK Steiermark gibt es keine Liquiditätsengpässe.

6. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Die Creative Industries Styria GmbH verfügt über keine eigens eingerichtete Abteilung für Forschung und Entwicklung im klassischen Sinn. Eine der Leitlinien der Creative Industries Styria stellt die Entwicklung von neuen Impuls- und Pilotprojekten dar, die sich jedoch nicht auf F&E bezieht.

7. ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Die Creative Industries Styria GmbH hat keine Zweigniederlassungen.

8. VERWENDUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

Die Creative Industries Styria GmbH ist weder in Besitz von Aktien, Wertpapieren, Anleihen o.ä. noch tätigt sie Geschäfte mit diesen.

Mag. Eberhard Schrempf e.h.
Geschäftsführer

Graz, am 09. Juni 2021

BEILAGE 5

Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenskollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserteilung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserteilung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

ANDERE BEILAGEN

Erläuterungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse

Erläuterungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse

1. Allgemeines

Firma:	Creative Industries Styria GmbH		
Gesellschaftsvertrag:	Der Gesellschaftsvertrag liegt in der Fassung vom 06. März 2013 vor.		
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
Firmenbuch:	Die Gesellschaft ist seit dem 19. April 2005 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung beim Landesgericht für ZRS Graz, Firmenbuch unter FN 260322b m eingetragen.		
Sitz:	8020 Graz, Marienplatz 1/1		
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
Gegenstand:	<p>Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Netzwerkgesellschaft für den Bereich Kreativwirtschaft in der Steiermark.</p> <p>Die Gesellschaft ist des Weiteren zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich erscheinen.</p>		
Stammkapital:	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <u>€ 35.000,00</u> .		
Gesellschafter:	Steirische Wirtschaftsförderungs-		
	gesellschaft m.b.H.	€ 28.000,00	80%
	Stadt Graz	€ 3.500,00	10%
	Wirtschaftskammer Steiermark	€ 3.500,00	10%

2. Organe der Gesellschaft und wesentliche Beschlüsse

Generalversammlungen und wesentliche Beschlüsse

In der **ordentlichen Generalversammlung** vom **19. August 2020** wurden folgende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Genehmigung und damit Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
- Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates
- Beschlussfassung den ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 16.983,24 auf neue Rechnung vorzutragen
- Wahl der Allgemeinen Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020
- Genehmigung der aktualisierten Jahresplanung 2020

In der **Generalversammlung** vom **09. Dezember 2020** wurden folgende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Genehmigung der Jahresplanung und des Budget 2021

Aufsichtsrat und Aufsichtsratssitzungen

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2020 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Dr. Karl-Heinz Kohrgruber

Vorsitzender

Anne Marie Schullin-Legenstein

Stellvertreterin des Vorsitzenden

Hofrat Dr. Walter Nerath

Mag. Karin Heschl-Polzhofer

Wolfgang Skerget

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrates läuft entsprechend des Beschlusses der Generalversammlung vom 10. Juli 2019 mit der Beendigung der Generalversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, ab.

Der Aufsichtsrat hielt im Berichtsjahr vier Sitzungen ab. Die Geschäftsführung hat die im § 28a GmbHG normierte regelmäßige, mindestens vierteljährliche Berichtspflicht an den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung (Jahresbericht, Quartalsberichte) wahrgenommen.

Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2020 und ist
Herr Mag. Eberhard Schrempf.

Er vertritt die Gesellschaft selbstständig.

Prokuristin

Prokuristin der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2020

Frau Mag. Dr. Katharina Kern, MBA (von 1.1.2020 bis 31.8.2020, zur Durchführung des Ausschreibungsprozesses für die Geschäftsführung)

BESCHLUSSPROTOKOLL der ordentlichen Generalversammlung der Creative Industries Styria GmbH am 9. Dezember 2019, 13.00 Uhr

Ort:	Creative Industries Styria GmbH Marienplatz 1, 8020 Graz
Anwesende Eigentümerversorger:	Mag. Christoph Ludwig (SFG) Ing. Gerd Holzschlag (SFG) Mag. Gabriele Lechner (WK Stmk.) STR Mag. Dr. Günter Riegler (Stadt Graz) – Zuschaltung online
Weitere Anwesende:	Mag. Eberhard Schrempp (GF, Creative Industries Styria) Barbara Nußmüller (Ass. d. GF, Protokoll)
Entschuldigt:	HR Dr. Karlheinz Kohrgruber (AR-Vorsitzender, Land Steiermark A 12, Referat für Wirtschaft und Innovation)

TAGESORDNUNG

- TOP 1. Begrüßung
- TOP 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Genehmigung des Protokolls vom 19. August 2020
- TOP 4. Bestätigung der Tagesordnungspunkte
- TOP 5. Beschlussfassung der Jahresplanung und des Budgets 2021
- TOP 6. Berichterstattung durch die Geschäftsführung
- TOP 7. Allfälliges



TOP 1 – BEGRÜSSUNG

SCHREMPF begrüßt alle Anwesenden sowie RIEGLER, der online zugeschaltet ist und übergibt das Wort an den Vorsitzenden. HOLZSCHLAG bedankt sich und begrüßt die Anwesenden und entschuldigt den AR-Vorsitzenden KOHRGRUBER.

TOP 2 – FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

HOLZSCHLAG stellt die Beschluss- und Handlungsfähigkeit der Generalversammlung fest.

TOP 3 - GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS VOM 19. AUGUST 2020

Das Protokoll vom 19. August 2020 wird einstimmig genehmigt.

TOP 4 – BESTÄTIGUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

HOLZSCHLAG stellt fest, dass die Aussendung der Tagesordnung sowie der Unterlagen fristgerecht an die Eigentümervertreter erfolgt ist. Die Tagesordnungspunkte werden einstimmig genehmigt.

TOP 5 – BESCHLUSSFASSUNG DER JAHRESPLANUNG UND DES BUDGETS 2020

Tischvorlagen: Jahresplanung 2021 #3 vom 12. November 2020 inkl. Planbudget (vorab übermittelt), Empfehlung des Aufsichtsrats, Dokument Projekte & Strategische Ziele 2021

HOLZSCHLAG hat im Vorfeld der Sitzung mit dem AR-Vorsitzenden Kohrgruber telefoniert. Der AR hat ein einhelliges Meinungsbild über die Jahresplanung 2021 und das Budget 2021 und hat daher die Empfehlung zur Genehmigung einstimmig beschlossen.

HOLZSCHLAG übergibt das Wort an SCHREMPF mit der Bitte, die Jahresplanung zu präsentieren. Im Protokoll werden jene Punkte vermerkt, die gesondert diskutiert werden. SCHREMPF berichtet, dass sich die Jahresplanung auf die Strategie stützt, die mit dem Aufsichtsrat jährlich reflektiert wird. Diese orientiert sich an den Wirtschaftsstrategien des Land Steiermark sowie der Stadt Graz. Er beschränkt sich im Bericht auf die strategische Entwicklung, sowie die Leitprojekte bzw. neue Projekte in der Jahresplanung.

Projekt Nr. 3: Erlebniswelt Wirtschaft (Leitprojekt)

Die für 2020 geplanten Eröffnungen haben sich auf 2021 verschoben. Aus heutiger Sicht werden im nächsten Jahr ein bis zwei Unternehmen eröffnen. SCHREMPF informiert, dass an einer Konzeptidee im Bereich der Digitalisierung gearbeitet wird.

Projekt Nr. 5: Designmonat Graz

Der DMG 2020 konnte coronabedingt nicht durchgeführt werden und wurde auf 2021 verschoben. Das Fokusthema „Better Future“ wird um den Aspekt der Pandemie erweitert und geht verstärkt in Richtung Re-Design the Future. Der DMG wird inhaltlich hybrid geplant, die Veranstaltungen werden den Gegebenheiten angepasst. Die Kooperation mit dem Universalmuseum wird fortgesetzt, allerdings wird das Zentrum bzw. die zentrale Ausstellung 2021 nicht im Joanneumsviertel sondern im Volkskundemuseum sein.

Projekt Nr. 6: Designforum Steiermark

Im Jahr 2021 kann das designform Steiermark am Standort Andreas-Hofer-Platz bleiben, ein neuer Standort wird somit ab 2022 notwendig. Das Jahr 2021 ist bereits durchgeplant. Aktuell ist die Ausstellung Styrian Products zu sehen, die bis 20. Februar 2021 läuft.

Projekt Nr. 10: Cross Cluster Aktivitäten

Neues Projekt in der Jahresplanung. Seitens der SFG besteht der Wunsch einer verstärkten Zusammenarbeit innerhalb der Cluster. Es wurde schon länger enger zusammengearbeitet, Covid-19 hat diesen Prozess zusätzlich beschleunigt. Die Struktur des Projekts ist bei allen Clustern dieselbe. Die Zusammenarbeit innerhalb der Clusterorganisationen ist sehr gut und verstärkt sich weiter.

HOLZSCHLAG fragt, ob es noch Fragen zur Jahresplanung gäbe. Da keine Fragen aufkommen, bittet er SCHREMPF um die Präsentation des Budgets 2021. SCHREMPF informiert, das Budget 2021 auf drei Bereiche fußt auf Basisbudget, Projektbudget und Sonderfinanzierungen. Das Gesamtbudget beläuft sich auf € 1.548.753,00. Die Finanzierung erfolgt über

- die SFG mittels Abgangsdeckung (€ 756.000,00),
- der Stadt Graz mittels drei Subventionsanträgen (DMG € 130.000,00; Designforum Steiermark € 60.000,00 und COD Netzwerkaktivitäten € 100.000,00)
- Gesellschafterzuschuss der WK Steiermark (€ 50.000,00) sowie
- Einnahmen aus Projekten, Kooperationen und Membership

HOLZSCHLAG fragt, ob es zum Budget 2021 noch Fragen gäbe. LECHNER bittet um Erläuterung bei den Veränderungen in den Positionen Sachkosten, besondere Kosten und Eigenmittel unter Punkt 4.2 Ausgaben- und Einnahmeentwicklung. SCHREMPF informiert, dass sich die Positionen Sachkosten und Eigenmittel auf die Anschaffung der neuen Datenbank beziehen. Unter besondere Kosten sind etwaige Gebühren wie Mindest-KÖsT, AfA und Auflösung Investitionszuschüsse zusammengefasst.

HOLZSCHLAG informiert über Ergebnisse aus dem Rohbericht der Landesrechnungshofprüfung. Damit verbunden sei eine stärkere Anbindung der Stadt Graz an die CIS GmbH hinsichtlich Gesellschafteranteile und der Finanzierung. Dazu fand am 2. Dezember ein Termin von HOLZSCHLAG mit RIEGLER hinsichtlich des Prozederes zur Umsetzung statt. Seitens BGM Nagl und LRin Eibinger-Miedl herrscht gemeinsamer Konsens zur Thematik. Die Gesellschafteranteile sollten sich nach Abschluss wie folgt aufteilen: SFG 51 %, WK Steiermark 10 % und Stadt Graz 39 %. Mit der Übernahme der Gesellschafteranteile leistet die Stadt Graz auch einen Beitrag in Höhe von € 250.000,- für die Basisfinanzierung – zusätzlich zu den bestehenden Subventionen in Höhe von € 290.000,- für die Projekte designforum Steiermark, Designmonat Graz und COD Netzwerkaktivitäten. Mit dem Anteil an der Basisfinanzierung durch die Stadt Graz wird das Landesbudget um diesen Betrag entlastet. RIEGLER bittet GF SCHREMPF um eine Aufbereitung und Zusendung eines Argumentariums. Über die genannten Zahlen sei er nicht informiert, da der zuständige Fachreferent BGM Nagl selbst sei. Sobald diese Punkte geklärt sind, geht es in die Umsetzung. LUDWIG verweist auf, mit der Stadt Graz vereinbarte, € 250.000,- zur Basisfinanzierung sowie einer Übernahme von weiteren 29 % Gesellschafteranteile an der CIS GmbH. HOLZSCHLAG merkt an, dass SCHREMPF bereits am Argumentarium arbeite. Er bittet RIEGLER um raschest mögliche Umsetzung und Abwicklung des Prozesses.

Antrag:

HOLZSCHLAG stellt den Antrag an jede/n Eigentümergeber/in persönlich, die vorliegende Jahresplanung 2021 #3 sowie das Budget 2021 zu genehmigen.

Beschluss:

Die Jahresplanung 2021 #3 und das Budget 2021 werden einstimmig beschlossen.

HOLZSCHLAG bedankt sich bei der GF und dem gesamten CIS-Team sowie allen Mitgesellschaftern und dem AR für die gute Zusammenarbeit.

TOP 6 – BERICHTERSTATTUNG DURCH DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Lockdown 2

Das CIS-Team arbeitet vorwiegend im Homeoffice. Termine und Meetings werden online durchgeführt. Der Fokus liegt erneut darauf, mit Services und Informationen für die Creative Community und unsere Member da zu sein. Beispielsweise wurde auf der CIS-Website sofort eine Subseite für lokales X-MAS Shopping eingerichtet. Für das erste Quartal 2021 sind kaum Präsenzveranstaltungen geplant. Vielmehr werden digitale Formate, ähnlich wie das Matchmaking-Format mit den steirischen Clustern, forciert.

Landesrechnungshofprüfung

Der Rohbericht wurde fertiggestellt, derzeit wird an der Stellungnahme gearbeitet. Folgende Themen und Feststellungen wurden aufgegriffen:

- Sehr gutes Zeugnis für die Organisation in der CIS GmbH
- Balance Stadt – Land: hier werden bereits Gespräche und Verhandlungen geführt, wie bereits in der Sitzung berichtet.
- Aufbau Eigenkapital durch Gesellschafterzuschuss der WKO: Dieser Punkt wurde bereits in der Planung 2021 berücksichtigt. Der Gesellschafterzuschuss wird künftig zur Finanzierung herangezogen. HOLZSCHLAG verweist auf die Diskussion zu diesem Thema in der letzten Generalversammlung. SCHREMPF wird diesen Punkt im Zuge des Jahresabschlusses 2020 gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer der ARTG aufbereiten, mit dem Aufsichtsrat reflektieren und in der nächsten Generalversammlung berichten.
- Zum Punkt der GF-Prämie stellt HOLZSCHLAG die Frage, ob dieser Punkt für die Prämie 2021 in der heutigen Sitzung diskutiert, ins nächste Jahr fortgezogen oder über den Aufsichtsrat vorab diskutiert werden sollte. LUDWIG spricht sich für eine Diskussion im Aufsichtsrat aus, der mit einem konkreten Vorschlag an die GV treten sollte. RIEGLER wirft ein, dass die Prämie ein Bestandteil des GF-Dienstvertrages ist und daher ein GV-Thema sei. Ob es eine Prämie gibt, stehe daher aktuell nicht zur Diskussion. Mit der Frage zu den Kriterien bzw. den Indikatoren für die Erfüllung der Prämie sollte sich der AR befassen. HOLZSCHLAG merkt an, dass laut Vertrag, letztlich der Vorsitzende der GV diese Verhandlung mit der GF führen müsse. Der Aufsichtsrat soll die Kriterien diskutieren und einen entsprechenden Vorschlag an die GV berichten. Die finale Verhandlung mit der GF führt HOLZSCHLAG. SCHREMPF bittet um eine zeitnahe Umsetzung.
- Wirkungsmessung der CIS bzw. der Cluster im Allgemeinen. Die SFG hat diese Kritik bereits aufgenommen und arbeitet bereits daran.
- Im Ausblick attestiert der LRH der Förderung der Kreativwirtschaft im Zusammenhang mit der Wirtschaftsstrategie 2025 einen wirtschaftspolitischen Hintergrund. Dieser wird in der Stellungnahme durch die Landesrätin deutlich unterstrichen. Sollte allerdings die Finanzierungsbalance nicht hergestellt werden können, empfiehlt der LRH Überlegungen anzustellen, ob Leitprojekte bzw. die Förderung der Kreativwirtschaft nicht auch durch die SFG und ihre Förderungsprogramme abgedeckt werden können.
- Der LRH hat auch die Frage gestellt, ob die CIS einen AR braucht. Es herrscht dazu die Meinung, dass dieser einen Mehrwert für die Gesellschaft darstelle. SCHREMPF wirft ein, dass es wichtig sei, dass im AR VertreterInnen aus dem kreativwirtschaftlichen Sektor vertreten sind und dass im Sinne der Transparenz auch ein Vertreter des Koalitionspartners im Land vertreten sei.

Nach Finalisierung des Prüfberichts durch den LRH wird dieser in den Kontrollausschuss eingebracht und anschließend an den Landtag berichtet.

Zahlen der Kreativwirtschaft in der Steiermark
(Tischvorlage Studie der KMU Forschung Austria)

Seitens der CIS wird über die aktuelle Auswertung durch die KMU Forschung mit dem Zahlenmaterial von 2018, indem Covid nicht berücksichtigt ist, berichtet. Die aktuellen Zahlen der KMU Forschung sind sehr erfreulich – vor allem vor dem Hintergrund bzw. zur Unterstützung für die Stellungnahmen zum Rohbericht des LRH.

Die steirische Kreativwirtschaft in Zahlen (Quelle: KMU Forschung Austria/Erhebung Sept. 2020):

- 4.800 Kreativunternehmen (= 9 % der steirischen Unternehmen)
- mit insgesamt 17.500 Beschäftigte (= 4 % der steirischen Beschäftigten)
- mit einem Umsatz von € 2 Milliarden (= 2 % der Umsätze von steirischen Unternehmen)
- mit einer Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten von € 1 Milliarde (= 4 % Wertschöpfung der steir. Unternehmen)

Wachstum zwischen 2016 und 2018

- 9 % mehr Unternehmen
- 9 % mehr Beschäftigte
- 16 % mehr Umsatz
- 18 % mehr Wertschöpfung

Langzeitvergleich 2010 - 2018:

- Zweistelliger Anstieg der Beschäftigten (+29 % STMK vs. 22 % in AT), der Umsatzerlöse (+47 % STMK vs. 35 % in AT) und der Bruttowertschöpfung (63 % STMK vs. 47 % in AT). Zum hohen Wachstum der Bruttowertschöpfung trägt der größte Sektor Software und Games (IKT) stark bei.
- Anzahl der steirischen Kreativunternehmen hat sich um rd. 13 % erhöht.
- Im Österreichvergleich hat sich die Kreativwirtschaft in der Steiermark wiederum dynamischer entwickelt. Die Zuwachsraten bei den Indikatoren Unternehmen (+11 %), Beschäftigten (+22 %), Umsatz (+35 %) und Bruttowertschöpfung (+47 %) sind in Österreich geringer ausgefallen als in der Steiermark.

Durch die Pandemie müssen die Zahlen relativiert betrachtet werden. Im Detail wird man die Auswirkungen bei der nächsten Messung des Zeitraums 2018 - 2020 sehen. HOLZSCHLAG würde es interessant finden, wie sich diese positive Entwicklung bei den Drittmitteln und Partnerbeiträgen auswirkt. SCHREMPF berichtet, dass sich die Einnahmen aus dem Membership seit 2015 beinahe verdoppelt haben, eine gesonderte Erhebung gibt es jedoch nicht. Die Kreativwirtschaft bleibt in ihrer Struktur klein und arbeitet vor allem in Kooperationen zusammen. Die Tendenz bleibt bei schlanken Strukturen. HOLZSCHLAG hebt abschließend den hohen Frauenanteil von fast einem Viertel in der Führungsposition sowie von 44 % bei den unselbständigen Beschäftigten in der Kreativwirtschaft hervor.

Creative KIC

Das European Institute of Innovation and Technology (EIT) vergibt im Auftrag der EU im Jahr 2021 den Auftrag für den Aufbau von Knowledge and Innovation Communities (KIC) für Creative Industries, basierend auf dem Wissensdreieck von Bildung, Forschung und Wirtschaft. Ziel eines Creative KICs (Knowledge Innovation Center) ist der Aufbau und die Entwicklung von Innovation Hubs für die Kreativwirtschaft. Die Kreativwirtschaft Austria (KAT) wurde seitens der WKO und dem BMDW beauftragt, sich als österreichischer Vertreter in der Innovation by Creative Economy (ICE), dem ICE-Konsortium, sich als Lead Partner für ein Co-Location Center (CLC) zu bewerben. Insgesamt gibt es 5 Leadpartner, die jeweils ein CLC aufbauen sollen: Wien, Helsinki, Kosice, Amsterdam und Barcelona. Die KAT ist auf der Suche nach potenziellen Partnern für den Aufbau des CLC – speziell in der Region Südosteuropa und im West-Balkan. Die CIS unterstützt die Entwicklung des CLC mit der Nominierung von



Partnern aus Slowenien, Kroatien, Serbien und Norditalien. Das ICE hat seinen Sitz in Köln, DE. Das Projektvolumen umfasst € 150 Mio für eine Laufzeit von 10 bis 15 Jahren. HOLZSCHLAG begrüßt die Kooperations- und Projektidee, verweist jedoch auf Erfahrungen aus anderen KIC-Projekten wie der der Montanuniversität Leoben und empfiehlt SCHREMPF diesbezüglich um Kontaktaufnahme mit der Vizerektorin. Mittlerweile gäbe es vermehrt kritische Stimmen zu KIC-Zentren.

14.00 Uhr – Riegler verlässt die Sitzung. HOLZSCHLAG bedankt sich bei RIEGLER und die Stadt Graz für die Zusammenarbeit.

TOP 7 – ALLFÄLLIGES

„Future Hub“ Reininghaus

SCHREMPF berichtet über die neuesten Entwicklungen. Einerseits gab es seitens der SFG, Herrn Mrak, ein Gespräch zum Thema Design Center und andererseits erstellte das Design Department der FH Joanneum einen Raum- und Funktionsplan für die Designstudiengänge. Seitens der Politik – Bürgermeister Nagl und Landesrätin Eibinger-Miedl – ist die Stadtteilentwicklung mit dem Thema Kreativwirtschaft und Innovation gewünscht; verschiedene Gruppen arbeiten daran. SCHREMPF hat im Gespräch mit Mrak die Wichtigkeit von gemeinschaftlichen Nutzungen wie Prototypenwerkstätten, FabLabs etc. hingewiesen. Mrak sieht sich seitens des Landes/SFG nur für die Projektentwicklung eines Impulszentrums zum Thema „Creativity“ zuständig. Ein Impulszentrum für Design, Kreativität und Innovation könnte seitens des Landes mit EFRE-Mitteln kofinanziert werden. LUDWIG hebt hervor, dass die Stadt Graz den Lead für das Gesamtprojekt habe und dass die Frage nach dem genauen Standort in Reininghaus seitens der Stadt, seit geraumer Zeit unbeantwortet ist.

Membership

Status per 30. November 2020:

1.218 Member gesamt, davon 10 PREMIUM Member, 181 FULL Member und 1.027 FREE Member.

Entwicklung 2020: +/- 0 PREMIUM Member, + 23/-20 FULL Member, + 117 FREE Member.

Ausblick 2020: 4 Stundungen, 6 offene Rechnungen, 4 Kündigungen, deren Austritt 2021 erfolgt.

SCHREMPF zeigt sich mit der Membership-Entwicklung zufrieden. Es ist gelungen, die krisenbedingten Verluste in Grenzen zu halten bzw. zu stabilisieren und immerhin 23 neue Full Member zu akquirieren. Er gibt sich allerdings hinsichtlich der Folgen der Krise eher pessimistisch: Die Digitalisierung boomt, Event- und Veranstaltungsbranche inkl. den Subbranchen haben immense Einbrüche und Verluste. Klassische Agenturen geben Einbrüche an, die jedoch verkraftbar sind. LECHNER merkt an, dass im kommenden Jahr sicherlich noch Kunden wegbrechen werden, die nicht durch die Krise gekommen sind.

Creative Voice

27 Videos/Interviews sind online

Views: 15.148 auf Facebook und 3.913 auf Instagram

Styrian Products

Die Ausstellung ist seit 8. Dezember im designforum Steiermark zu besuchen. Dazu gibt es eine Reihe von begleitenden Kommunikationsmaßnahmen, mit Fokus auf die generellen Intentionen und das Programm Styrian Products wie beispielsweise mit einer Beilage im JUST Magazin, einem redaktionellen Beitrag im Spirit of Styria sowie der Outdoor-Bewerbung durch den Ankünder. LUDWIG erkundigt sich, ob in den Bereich der Kreativwirtschaft auch Unternehmen wie Josef Göbel oder die Tischlerei Prödl zählen. SCHREMPF verweist auf eine alte Diskussion zu diesem Thema. Sie zählen von der Zuordnung zwar nicht zu den Branchen der Kreativwirtschaft, sondern zum Segment Handwerk. Beide Unternehmen sind als Premium Member der CIS allerdings wichtige Partner, die durch ihre Mitgliedschaft im Netzwerk einen wichtigen Kanal in die Interior-, Planungs-, Design- und Architekturbüros haben und nützen.

HOLZSCHLAG bedankt sich noch einmal im Namen der Gesellschafter beim GF und dem Team der CIS und spricht einen Dank an die Mitgesellschafter sowie dem Aufsichtsrat aus und schließt die Sitzung.

Ende: 15.35 Uhr

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Holzschlag', is written in the center of the page.



KMU Forschung Austria
Austrian Institute for SME Research

Kreativwirtschaft Stadt Graz

Update 2020

Wien, November 2020

www.kmuforschung.ac.at

Diese Studie wurde im Auftrag der Stadt Graz (Amt für Wirtschaft und Tourismus) durchgeführt.



Verfasserin der Studie

Karin Gavac

Die vorliegende Studie wurde nach allen Maßstäben der Sorgfalt erstellt.

Die KMU Forschung Austria übernimmt jedoch keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, die auf diese Studie oder auf mögliche fehlerhafte Angaben zurückgehen.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Art von Nachdruck, Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe, Übersetzung oder Einspeicherung und Verwendung in Datenverarbeitungssystemen, und sei es auch nur auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers der Studie gestattet.

Für Rückfragen zur Studie

Karin Gavac
Tel.: +43 1 505 97 61
k.gavac@kmuforschung.ac.at
www.kmuforschung.ac.at

Mitglied bei:



Zusammenfassung

Die Kreativwirtschaft hat sich in den letzten Jahren als wichtiger Wirtschaftsbereich in Österreich etabliert. Die Kreativunternehmen sind häufig im städtischen Raum angesiedelt - sie konzentrieren sich in Österreich in den Hauptstadtreionen, insbesondere in Wien oder in Graz. So hat knapp die Hälfte aller steirischen Kreativwirtschaftsunternehmen den Unternehmenssitz in Graz. Diese beschäftigen mehr als die Hälfte aller Erwerbstätigen und erzielen fast 60 % der Umsätze der steirischen Kreativwirtschaft.

Die Definition der Kreativwirtschaft erfolgt gemäß dem Siebenten Österreichischen Kreativwirtschaftsbericht¹:

„Kreativwirtschaft umfasst erwerbsorientierte Unternehmen, die sich mit der Schaffung, Produktion, (medialen) Distribution von kreativen und kulturellen Gütern und Dienstleistungen beschäftigen.“²

Folgende Box gibt einen zusammenfassenden Kurzüberblick zur Struktur der Kreativwirtschaft in Graz.

Die Kreativwirtschaft der Stadt Graz

- ▶ 2.370 Kreativunternehmen (15 % der Unternehmen der Stadt Graz)
- ▶ mit insgesamt 9.610 Beschäftigten
- ▶ mit einem Umsatz von € 1.160 Mio
- ▶ mit einer Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten von € 560 Mio
- ▶ deutliches Wachstum zwischen 2017 und 2018

Basisjahr 2018

Quellen: KMU Forschung Austria, Statistik Austria

Der folgende Kurzbericht enthält für die Stadt Graz aktuelle Daten vom Jahr 2018.³

¹ Für die detaillierte Definition siehe Anhang.

² Kreativwirtschaft Austria (2017): Siebenter Österreichischer Kreativwirtschaftsbericht - Studienfassung. Wien: Kreativwirtschaft Austria (WKÖ)

³ Für die methodische Vorgehensweise siehe Anhang.

Kreativwirtschaft insgesamt

Im Jahr 2018 haben knapp 2.370 Kreativwirtschaftsunternehmen ihren Hauptsitz in der Stadt Graz. Diese beschäftigen rund 9.600 selbstständige und unselbstständig Erwerbstätige⁴ (davon rund 7.000 unselbstständige Mitarbeiter_innen)⁵.

Gemessen an der Gesamtanzahl der Grazer Unternehmen handelt es sich 2018 weiterhin bei rund 15 % um Kreativwirtschaftsbetriebe, in denen rund 7 % aller Beschäftigten von Unternehmen mit Sitz in der steirischen Landeshauptstadt tätig sind.

Die Grazer Kreativunternehmen erzielten 2018 Umsätze in der Höhe von knapp € 1,2 Mrd sowie eine Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten von rund € 560 Mio.

Im Jahresvergleich 2017/18 setzt sich die positive Entwicklung der Vorjahre in verstärktem Ausmaß fort. Die Anzahl der Unternehmen ist um rund 6 % gestiegen, jene der Beschäftigten um 4 %. Die Umsätze der Grazer Kreativunternehmen haben sich um rund 7 % erhöht, die Bruttowertschöpfung sogar um rund 14 %.

Tabelle 1 | Struktur der Kreativwirtschaft der Stadt Graz¹, 2017 – 2018

	2017	2018	Veränderung in %
Unternehmen	2.242	2.368	6
Beschäftigte	9.221	9.613	4
unselbstständig Beschäftigte	6.698	6.967	4
Umsatzerlöse in € Mio	1.081	1.157	7
Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten in € Mio	487	556	14

¹ Die Daten beziehen sich auf Unternehmen mit (Haupt-)Sitz in der Stadt Graz⁶.

Quellen: KMU Forschung Austria, Statistik Austria

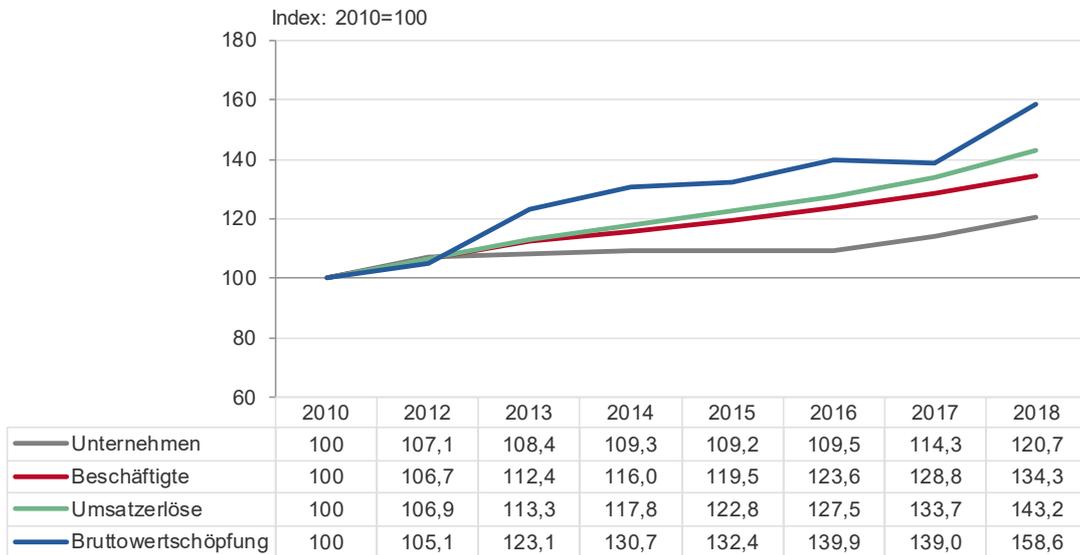
⁴ Die Beschäftigten umfassen die tätigen Inhaber (auch Mitinhaber, Pächter), die mithelfenden Familienangehörigen sowie die unselbstständig Beschäftigten. Als unselbstständig Beschäftigte gelten Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Heimarbeiter (Quelle: Statistik Austria).

⁵ Die Arbeitsstätte dieser Personen war dabei nicht notwendigerweise in Graz, da größere Unternehmen mit Sitz in Graz auch Arbeitsstätten in anderen österreichischen Gemeinden haben.

⁶ Die Beschäftigten, der Umsatz und die Bruttowertschöpfung von Arbeitsstätten, die einem Unternehmen angehören, welches den Sitz in der Stadt Graz hat, werden auch dann der Stadt Graz zugerechnet, wenn sich eine oder mehrere Arbeitsstätten davon in einer anderen Gemeinde befinden. Es bedeutet auch, dass die Beschäftigten, der Umsatz und die Bruttowertschöpfung von Arbeitsstätten in der Stadt Graz, die einem Unternehmen angehören, welches den Sitz in einer anderen Gemeinde hat, letzterer und nicht der Stadt Graz zugerechnet werden.

Die Grazer Kreativwirtschaft hat sich im gesamten Zeitraum 2010 bis 2018 dynamisch entwickelt. Die Anzahl der Unternehmen ist seit 2010 um knapp 21 % gestiegen. Die Anzahl der Beschäftigten hat sich um mehr als 34 % erhöht, der Umsatz um mehr als 43 %. Die Bruttowertschöpfung liegt 2018 sogar um fast 59 % über dem Niveau von 2010.

Grafik 1 | Entwicklung der Kreativwirtschaft der Stadt Graz¹ 2010 bis 2018 (Index: 2010=100)

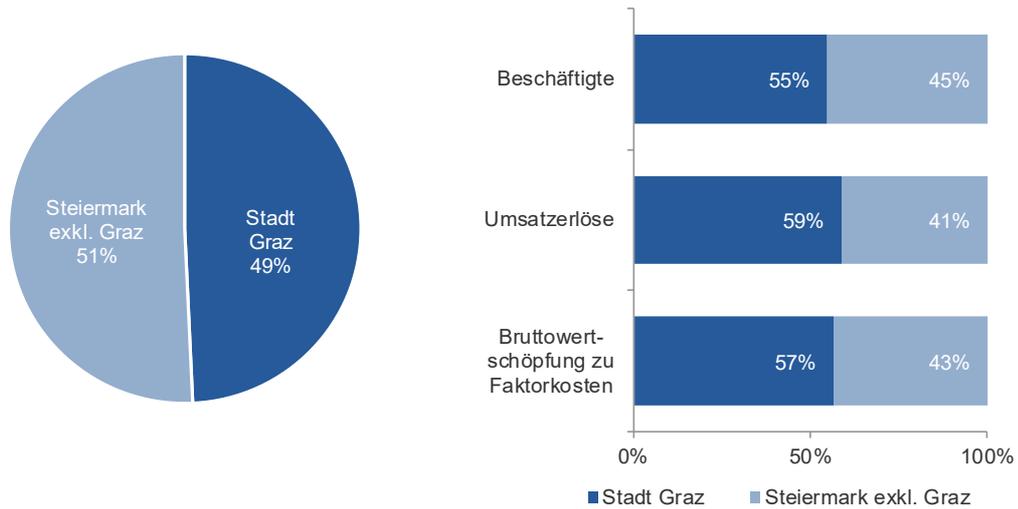


¹ Die Daten beziehen sich auf Unternehmen mit (Haupt-)Sitz in der Stadt Graz.

Quellen: KMU Forschung Austria, Statistik Austria

Die Grazer Kreativwirtschaft ist für die Steiermark von großer Bedeutung. So hat fast die Hälfte aller steirischen Kreativen den Unternehmenssitz in der Stadt Graz. Diese beschäftigen 55 % der Erwerbstätigen und erzielen 59 % der Umsätze sowie 57 % der Bruttowertschöpfung aller Kreativunternehmen der Steiermark.

Grafik 2 | Anteil der Kreativwirtschaft der Stadt Graz¹ an der steirischen Kreativwirtschaft 2018



¹ Die Daten beziehen sich auf Unternehmen mit (Haupt-)Sitz in der Stadt Graz.
Quellen: KMU Forschung Austria, Statistik Austria

Bereiche der Kreativwirtschaft

Die folgende Tabelle gibt zunächst einen Überblick über die Struktur der Kreativwirtschaft der Stadt Graz im Jahr 2018 in absoluten Zahlen. Die fünf größten Bereiche sind (in alphabetischer Reihenfolge) Architektur, Buch & Verlagswesen, Markt für darstellende Kunst, Software und Games sowie Werbung. Vergleichsweise kleine Sektoren sind Radio und TV sowie die Musikwirtschaft (wobei ein Teil der Musikwirtschaft auch im Bereich Markt für darstellende Kunst zu finden ist, siehe dazu die detaillierte Zuordnung der Definition S. 9).

Tabelle 2 | Struktur der Kreativwirtschaft der Stadt Graz¹ nach Bereichen, 2018

	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatzerlöse in € Mio	Bruttowert- schöpfung zu Faktorkosten in € Mio
Architektur	423	1.383	136	66
Buch & Verlagswesen	251	1.115	233	69
Design	111	238	18	7
Filmwirtschaft	202	465	33	18
Markt für darstellende Kunst	385	1.413	175	96
Musikwirtschaft	51	111	10	3
Radio & TV ²	5	40	2	1
Software & Games	469	3.217	370	230
Werbung	471	1.631	180	65
Gesamt	2.368	9.613	1.157	556

¹ Die Daten beziehen sich auf Unternehmen mit (Haupt-)Sitz in der Stadt Graz.

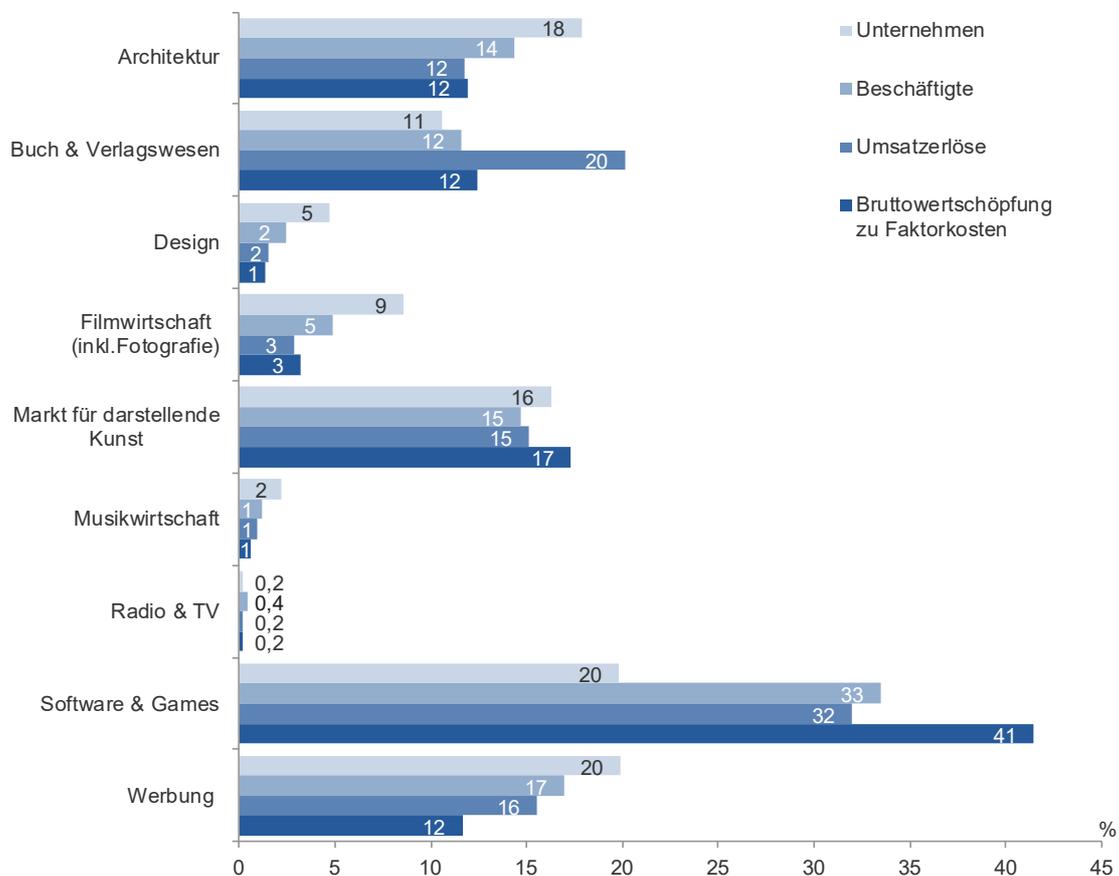
² Die Abschätzung der Beschäftigten, der Umsätze und der Bruttowertschöpfung im Bereich Radio & TV erfolgte unter der Annahme, dass die Größenstruktur der Branche annähernd jener vom Vorjahr entspricht. Die Werte werden gerundet dargestellt.

Quellen: KMU Forschung Austria, Statistik Austria

Die nachfolgende Grafik zeigt die prozentuelle Verteilung der Bereiche innerhalb der Grazer Kreativwirtschaft. Die meisten Unternehmen sind in den Bereiche Werbung und Software und Games (jeweils 20 %) zu finden, gefolgt von Architektur (18 %) und dem Markt für darstellende Kunst (16 %). 11 % der Unternehmen zählen zum Sektor Buch und Verlagswesen. 11 % der Unternehmen zählen zum Sektor Buch und Verlagswesen.

Diese fünf Bereiche liegen innerhalb der Kreativwirtschaft auch in Hinblick auf die Beschäftigung und den Output (in unterschiedlicher Reihenfolge) auf den ersten Plätzen, wobei der Sektor Software und Games immer mit Abstand das Ranking anführt. Diesem sind 33 % der gesamten Beschäftigten, 32 % der Umsätze sowie 41 % der Wertschöpfung der Grazer Kreativwirtschaft zuzurechnen. Hervorzuheben ist zudem der hohe Umsatzanteil des Sektors Buch und Verlagswesen (2018: 20 %) ⁷.

Grafik 3 | Verteilung der Kreativwirtschaft der Stadt Graz¹ nach Bereichen in Prozent, 2018



¹ Die Daten beziehen sich auf Unternehmen mit (Haupt-)Sitz in der Stadt Graz.

Quellen: KMU Forschung Austria, Statistik Austria

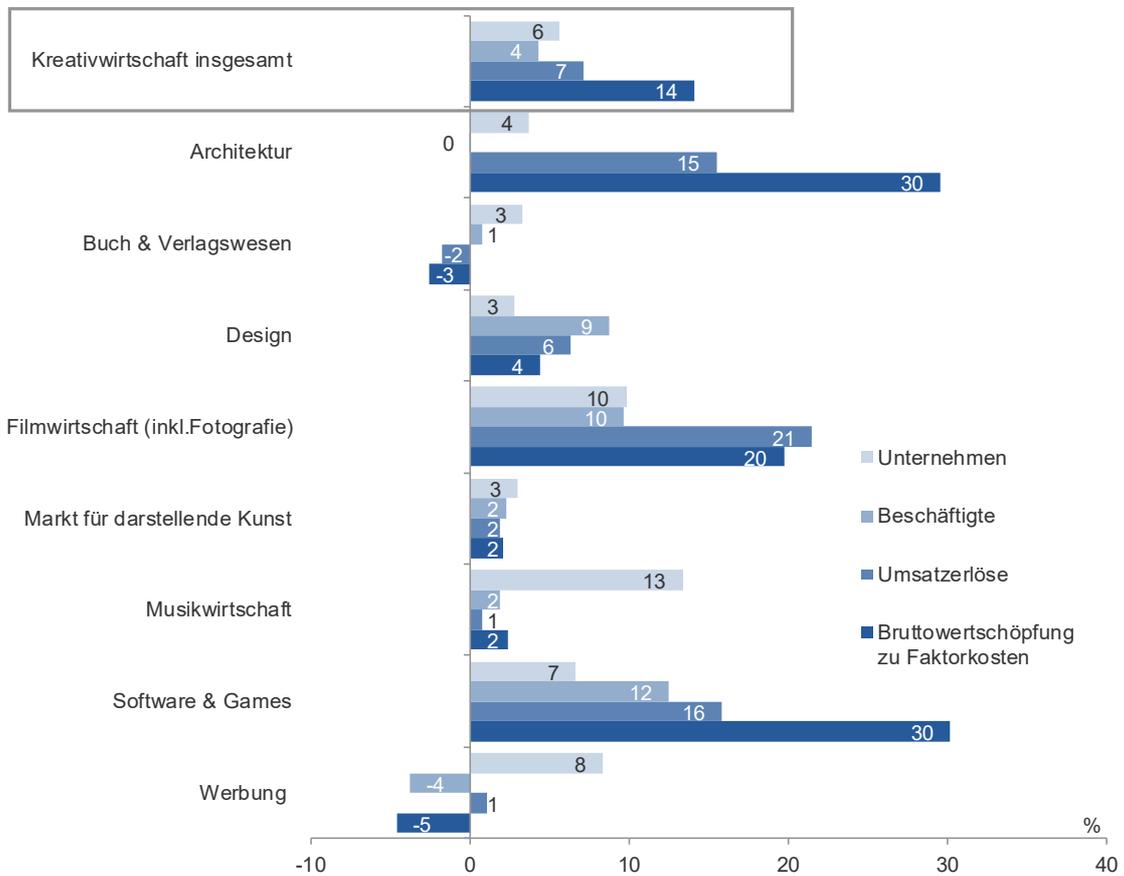
⁷ Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein sehr großer Verlag (Styria Media Group AG) seinen Unternehmensstandort in Graz hat.

Die einzelnen Bereiche der Grazer Kreativwirtschaft haben sich im Jahresvergleich 2017/18 größtenteils positiv entwickelt. In den Sektoren Software und Games sowie Filmwirtschaft (inkl. Fotografie) ist es bei allen Indikatoren zu überdurchschnittlichen Zuwächsen gekommen. In der Filmwirtschaft war die Entwicklung in der Branche Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen (inkl. Verleih und Vertrieb) sowie Kinos dynamischer als bei den Fotografen und Fotolabors.

Die Anzahl der Unternehmen ist im eher kleinen Bereich Musikwirtschaft am stärksten gestiegen, wobei ein prozentuelles Plus von 13% hier einen absoluten Anstieg von 6 Unternehmen bedeutet. Auffällig ist zudem das hohe Wachstum des Outputs im Bereich Architektur. Hier hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass insbesondere die Höhe der Wertschöpfung von starken Schwankungen gekennzeichnet ist (2015: -13 %, 2016: +15 %, 2017: -25 %, 2018: +30 %).

Von Rückgängen sind lediglich die Bereiche Buch und Verlagswesen (Umsätze, Bruttowertschöpfung) sowie Werbung (Beschäftigte, Bruttowertschöpfung) betroffen. Im Sektor Buch und Verlagswesen ist das Outputminus auf die Verlage zurückzuführen, die einen Anteil von rd. 80 % an den Erlösen bzw. der Wertschöpfung dieses Bereichs ausmachen. Die meisten Unternehmen (rd. 40 %) sind demgegenüber in der dynamischen Branche „Übersetzen und Dolmetschen“ tätig. Dies führt zum Anstieg der Anzahl der Unternehmen im Sektor Buch und Verlagswesen.

Grafik 4 | Entwicklung der Kreativwirtschaft der Stadt Graz¹ nach Bereichen², Veränderung 2018 gegenüber 2017 in Prozent



¹ Die Daten beziehen sich auf Unternehmen mit (Haupt-)Sitz in der Stadt Graz.

² ohne den (sehr kleinen) Bereich Radio & TV

Quellen: KMU Forschung Austria, Statistik Austria

Anhang

Methodische Vorgehensweise

Der vorliegende Bericht basiert auf einer Analyse von Sekundärdaten. Die Analyse der Strukturdaten ermöglicht einen Überblick über die Unternehmenspopulation, die Beschäftigung sowie die Wirtschaftskraft der Kreativwirtschaft und ihrer Subbranchen. Hierfür werden hauptsächlich Daten der Statistik Austria herangezogen. Als Hauptquelle dient die Leistungs- und Strukturstatistik von 2018. Da aus dieser Statistik nicht für alle Branchen Daten vorliegen, wurden die Werte für die Branchen „Kulturunterricht“ und „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ auf Basis von anderen Datenquellen der Statistik Austria (insbesondere Statistik zur Unternehmensdemographie) sowie von Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und der Bilanzdatenbank der KMU Forschung Austria hochgerechnet.

Zusätzlich wurden Hochrechnungen auf Basis der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Arbeitskräfteerhebung der Statistik Austria durchgeführt.

Der Bereich „Bibliotheken, Museen sowie botanische und zoologische Gärten“ wurde in die Darstellung der Strukturdaten nicht miteinbezogen, da nur ein geringer Teil zur Privatwirtschaft zählt und daher Daten nur in eingeschränktem Maße verfügbar sind.

Die Daten beziehen sich auf Unternehmen mit (Haupt-)Sitz in der Stadt Graz. Dies bedeutet, dass die Beschäftigten, der Umsatz und die Bruttowertschöpfung von Arbeitsstätten, die einem Unternehmen angehören, welches den Sitz in der Stadt Graz hat, auch dann der Stadt Graz zugerechnet werden, wenn sich eine oder mehrere Arbeitsstätten davon in einer anderen Gemeinde befinden. Dies bedeutet auch, dass die Beschäftigten, der Umsatz und die Bruttowertschöpfung von Arbeitsstätten in der Stadt Graz, die einem Unternehmen angehören, welches den Sitz in einer anderen Gemeinde hat, letzterer und nicht der Stadt Graz zugerechnet werden.

Definition der Kreativwirtschaft

Die Definition der Kreativwirtschaft wurde im Rahmen des „Siebenten Österreichischen Kreativwirtschaftsberichts“⁸ überarbeitet und neu festgelegt. Die zur Kreativwirtschaft zählenden Branchen können, wie auch in nachstehender Tabelle (nach Wirtschaftssystematik ÖNACE 2008) ersichtlich ist, zehn großen Bereichen zugeordnet werden.

Tabelle 3 | Definition der Kreativwirtschaft nach ÖNACE 2008, Aktualisierung 2016

Architektur	
71110	Architekturbüros
Buch & Verlagswesen	
47610	Einzelhandel mit Büchern
47620	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen
47790	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchsgüter
58110	Verlegen von Büchern
58120	Verlegen von Adressbüchern und Verzeichnissen
58130	Verlegen von Zeitungen
58140	Verlegen von Zeitschriften
58190	Sonstiges Verlagswesen (ohne Software)
63910	Korrespondenz- und Nachrichtenbüros
74300	Übersetzen und Dolmetschen
90030 ¹	<i>Künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen (z. B. Schriftsteller_in, Journalist_in)</i>
Design	
32120	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)
74100	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design
Filmwirtschaft	
59110	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen
59120	Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik
59130	Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken)
59140	Kinos
77220	Videotheken
74200	Fotografie und Fotolabors
90010 ¹	<i>Darstellende Kunst (z. B. Filmschauspieler_in)</i>
Markt für darstellende Kunst	
90010	Darstellende Kunst

⁸ Kreativwirtschaft Austria (2017): Siebenter Österreichischer Kreativwirtschaftsbericht - Studienfassung. Wien: Kreativwirtschaft Austria (WKÖ)

90020	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
90030	Künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen
90040	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen
85521	Tanzschulen
85529	Sonstiger Kulturunterricht
Musikwirtschaft	
32200	Herstellung von Musikinstrumenten
47591	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
47630	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
59200	Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien
90010 ¹	<i>Darstellende Kunst (z. B. Musiker_in, Dirigent_in, Sänger_in)</i>
90020 ¹	<i>Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst (z. B. Konzertveranstalter_in)</i>
90030 ¹	<i>Künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen (z. B. Komponist_in)</i>
90040 ¹	<i>Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen (z. B. Konzerthaus, Opernhaus)</i>
Radio & TV	
60100	Hörfunkveranstalter
60200	Fernsehveranstalter
Software & Games	
58210	Verlegen von Computerspielen
58290	Verlegen von sonstiger Software
62010	Programmierungstätigkeiten
62020	Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie
Werbung	
73111	Werbegestaltung
73112	Werbemittelverbreitung
73120	Vermarktung und Vermittlung von Werbezeiten und Werbeflächen
Bibliotheken, Museen sowie botanische und zoologische Gärten²	
91010	Bibliotheken und Archive
91020	Museen
91030	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen
91040	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks

Anmerkung:

¹ Für diese Branchen werden die gesamten Daten schwerpunktmäßig im Bereich Markt für darstellende Kunst ausgewiesen, da keine detaillierten Daten nach Berufsgruppen vorliegen.

² Dieser Bereich wurde in die statistische Erfassung nicht miteinbezogen, da nur ein geringer Teil zur Privatwirtschaft zählt und daher Daten nur in eingeschränktem Maß verfügbar sind.

Quellen: Kreativwirtschaft Austria, KMU Forschung Austria

